

Raumplanung im Freistaat Sachsen und in der Tschechischen Republik

Erste überarbeitete Fassung vom Juli 2016



Ziel 3 | Cíl 3

Ahoj sousede. Hallo Nachbar.
2007-2013. www.ziel3-cil3.eu



STAATSMINISTERIUM
DES INNERN



LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Europäische Union, Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung: Investition in Ihre
Zukunft / Evropská unie, Evropský fond pro
regionální rozvoj: Investice do vaší budoucnosti



Regionaler Planungsverband
Oberlausitz-Niederschlesien



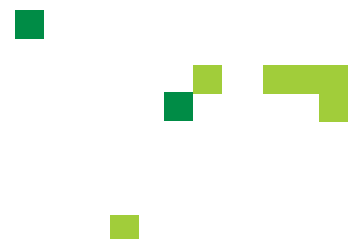
[The following text is a dense block of illegible characters, likely representing a redacted document or a scan of a page with extremely low contrast. The characters are mostly black and grey, with some white space, but no legible words or structures are discernible.]

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Projektgebiet CROSS-DATA mit Darstellung der beteiligten sächsischen Planungsregionen und tschechischen Bezirke sowie dem Sitz aller beteiligten Partnerinstitutionen	7
Abbildung 2:	Zuständigkeiten für Raumordnung und Landesplanung im Freistaat Sachsen	11
Abbildung 3:	System der räumlichen Gesamtplanung in Deutschland	14
Abbildung 4:	Regionalplan-Koordination der Nutzungsansprüche	16
Abbildung 5:	Verfahren zur Aufstellung der Regionalpläne	17
Abbildung 6:	Strategische Planung und Raumplanung in der Tschechischen Republik	24
Abbildung 7:	Organisation der Raumplanung auf dem Gebiet der Tschechischen Republik	26
Abbildung 8:	Fachliche Zuständigkeiten sowie Instrumente der Raumordnung und Bauleitplanung	26
Abbildung 9:	Verfahrensablauf der Erstellung der Grundsätze der Raumentwicklung	28
Abbildung 10:	Verfahren zur Erstellung des Flächennutzungsplanes	33
Abbildung 11:	Instrumente der Raum- und Bauleitplanung	34
Abbildung 12:	Vergleichende Betrachtung der beiden Planungssysteme in Sachsen und Tschechien	53

Inhaltsverzeichnis

1	Das Ziel 3-Projekt CROSS-DATA	6
2	Raumplanung im Freistaat Sachsen	8
2.1	Rechtliche Grundlagen	8
2.2	System und Organisation	9
2.3	Die Pläne der Raumordnung	11
2.3.1	Wesentliche Inhalte und Instrumente der Raumordnungspläne	12
2.3.2	Der Landesentwicklungsplan	15
2.3.3	Regionalpläne	15
2.3.4	Braunkohlenpläne	16
2.3.5	Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen	16
2.4	Umsetzung der Raumordnungspläne	18
2.4.1	Formelle Instrumente der Raumordnung	18
2.4.2	Informelle Instrumente	19
2.5	Raumbeobachtung	20
2.6	Raumplanung in den Gemeinden	22
3	Raumplanung in der Tschechischen Republik	24
3.1.	Rechtliche Grundlagen	25
3.1.1	Raumplanung	25
3.1.2	Strategische Planung	25
3.2	System und Organisation der Raumplanung	25
3.2.1	Staatliche Ebene	27
3.2.2	Bezirksebene	28
3.2.3	Gemeindeebene	31
3.3	System und Organisation der Strategischen Planung	35
3.3.1	Staatliche Ebene	35
3.3.2	Bezirksebene	35
3.3.3	Gemeindeebene	36
4	Vergleichende Betrachtung der beiden Planungssysteme in Sachsen und Tschechien	37
5	Glossar	39
5.1	Deutsche Raumplanungsbegriffe	39
5.2	Tschechische Raumplanungsbegriffe	44
6	Literaturverzeichnis	48
6.1	Literaturquellen für die Beschreibung des deutschen/sächsischen Planungssystems	48
6.2	Literaturquellen für die Beschreibung des tschechischen Planungssystems	48



1. Das Ziel 3-Projekt CROSS-DATA

Von März 2010 bis Mai 2013 wurde unter Federführung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) das Ziel 3- Projekt „CROSS-DATA – Grenzüberschreitendes Datenmanagement für raumbezogene Planungen (Sächsisch-Tschechisches Rauminformationssystem)“ durchgeführt (www.cross-data.eu). Das Projekt wurde mit Mitteln des Ziel 3- Programms zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik im Zeitraum von 2007 bis 2013 umgesetzt.

Im Rahmen von CROSS-DATA entwickelten Raumplaner und Geoinformatiker gemeinsam ein internetbasiertes sächsisch-tschechisches Rauminformationssystem für die Entscheidungsträger aus Raum- und Fachplanung sowie für die interessierte Öffentlichkeit. Ziel des Projektes war es, die Effektivität der grenzüberschreitenden Abstimmungsprozesse in der räumlichen Planung zu erhöhen und neben der gemeinsamen Nutzbarkeit der jeweiligen Datenbasis den gegenseitigen Informationsaustausch über die Grenze hinweg zu verbessern.

Das Projekt CROSS-DATA hatte eine Laufzeit von 36 Monaten und endete im Mai 2013.

Die Projektpartner sind weiterhin bemüht, die Aktualität der im Rahmen dieses Projektes entstandenen vorliegenden Broschüre sicherzustellen.

Eine Kurzcharakteristik der mit dem Projekt erfassten Planungsregionen und Bezirke gibt nachfolgende tabellarische Übersicht:

Regionsbezeichnung	Einwohner* (Stand 31.12.2012)	Fläche (in km ²)	Anzahl der Städte und Gemeinden (Stand 01.01.2014) (davon mit erweiterter Kompetenz in den tschechischen Bezirken)
Region Chemnitz	1.480.000	6.524	189
Region Oberes Elbtal/Osterggebirge	1.016.000	3.434	66
Region Oberlausitz-Niederschlesien	576.000	4.497	112
Bezirk Karlsbad (Karlovarský kraj)	302.000	3.314	132 (7)
Bezirk Aussig (Ústecký kraj)	827.000	5.335	354 (16)
Bezirk Reichenberg (Liberecký kraj)	439.000	3.163	215 (10)

**auf volle Tsd. gerundet*

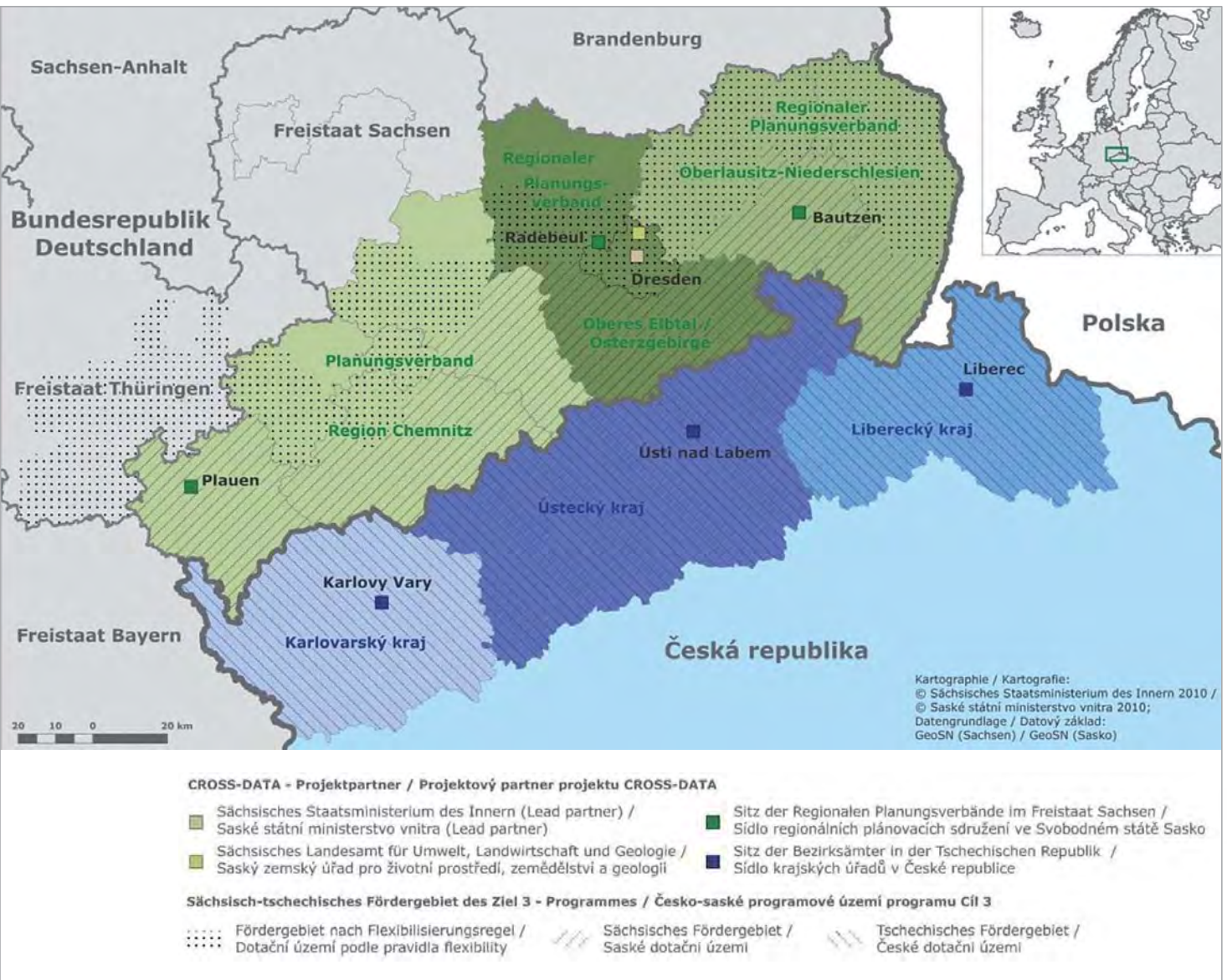


Abbildung1: Projektgebiet CROSS-DATA mit Darstellung der beteiligten sächsischen Planungsregionen und tschechischen Bezirke sowie dem Sitz aller beteiligten Partnerinstitutionen

Partner im Projekt sind neben dem SMI als Leadpartner die drei sächsischen grenzanliegenden Regionalen Planungsverbände Region Chemnitz, Oberes Elbtal/Osterzgebirge und Oberlausitz-Niederschlesien sowie die tschechischen Bezirke Karlovarský kraj (Bezirk Karlsbad), Ústecký kraj (Bezirk Aussig) und Liberecký kraj (Bezirk Reichenberg). Ebenfalls beteiligt ist das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie als Eigentümer und Anbieter zahlreicher Umweltfachdaten.

2. Raumplanung im Freistaat Sachsen

Räumliche Gesamtplanung findet in Deutschland sowohl auf der Ebene des Bundes als auch auf der Ebene der Länder und Regionen sowie der Gemeindeebene statt. Sie umfasst die Raumordnung des Bundes, die Landes- und Regionalplanung als Raumordnung in den Ländern sowie die kommunale Bauleitplanung. Sie steht als überfachliche und zusammenfassende Planung den Fachplanungen (z. B. der Verkehrsplanung, der Schulnetzplanung), die sich im Gegensatz zur gesamtäumlichen Planung nur mit einem speziellen Anliegen befassen, gegenüber.

Oberste Leitvorstellung der Raumordnung für Bund, Länder und Regionen ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.

Eine zentrale Aufgabe der Raumordnung ist es, fachübergreifende, langfristig angelegte Entwicklungspläne als Raumordnungspläne aufzustellen. Diese sind für das Gebiet des Freistaates Sachsen der Landesentwicklungsplan (LEP) und für dessen Teilräume (Planungsregionen) die Regionalpläne.

Anhand dieser Pläne werden raumbedeutsame Einzelvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit der angestrebten Entwicklung geprüft. Raumordnung ist überörtlich, d. h. sie bezieht sich immer auf einen räumlichen Bereich, der größer ist als der räumliche Bereich einer Gemeinde.

Darüber hinaus gilt:

- Raumordnung ist eine staatliche Aufgabe.
- Raumordnung ist eine fachübergreifende Aufgabe - querschnittsorientiert und interdisziplinär.
- Raumordnung muss die unterschiedlichen Interessenlagen der verschiedensten Akteure und deren Nutzungsansprüche im Raum zusammenbringen und gegeneinander abwägen. Die Lösung von Konflikten öffentlicher Planungen untereinander, aber auch mit Planungen privater Vorhabenträger - hierzu gehören beispielsweise große Industrieanlagen, Einkaufszentren, Windenergieanlagen oder der Abbau von Rohstoffen - ist dabei wesentliches Ziel.
- Raumordnung ist vorausschauend und langfristig orientiert. Ausgehend vom vorhandenen Zustand muss sie offen und flexibel auf die gesellschaftlichen Veränderungen reagieren und auf den damit verbundenen Wandel der Nutzungsansprüche an den Raum eingehen.
- Raumordnung dient der optimalen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume hinsichtlich Lebens-, Umwelt- und Standortqualität und damit der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Raumordnung unterliegt derzeit im Zusammenhang mit dem föderalen System in Deutschland der konkurrierenden Gesetzgebung im Verhältnis zwischen Bundes- und Landesrecht. Für den Bereich der Raumordnung bedeutet dies, dass das jeweils spätere Gesetz immer vorgeht und dabei Regelungen des jeweils früheren Gesetzes außer Kraft setzen kann. Dies bedeutet, dass landesgesetzliche Regelungen auch von bundesgesetzlichen Regelungen abweichen können. Darüber hinaus ergänzen einander sich nicht widersprechende Regelungen.

Dies gilt für die Flächenländer der Bundesrepublik Deutschland.

RAUMORDNUNGSGESETZ (BUNDESGESETZ)

Das Raumordnungsgesetz (ROG) definiert die Aufgaben und die Leitvorstellung der Raumordnung in der Bundesrepublik Deutschland. Es

- legt Grundsätze der Raumordnung fest
- enthält Vorgaben zu den Instrumenten für die Sicherung und Verwirklichung der Erfordernisse der Raumordnung
- trifft Aussagen zur Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung
- regelt die Raumordnung des Bundes.

Das aktuelle Raumordnungsgesetz stammt vom 22. Dezember 2008 und ist am 30. Juni 2009 in Kraft getreten.

SÄCHSISCHES LANDESPLANUNGSGESETZ (LANDESGESETZ)

Im Freistaat Sachsen gilt das Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) vom 11. Juni 2010. Es enthält Regelungen, die das Raumordnungsgesetz des Bundes ergänzen und stellt damit v. a. Rechtsklarheit für die Raumordnung und Landesplanung in Sachsen her. Inhaltliche Schwerpunkte dieser Ergänzungen sind:

- das Bundesrecht ergänzende Vorschriften zu den Raumordnungsplänen „Landesentwicklungsplan“, „Regionalpläne“ und „Braunkohlenpläne“ hinsichtlich Inhalten, Aufstellungs- und Genehmigungsverfahren,
- die Organisation der Regionalplanung und der Raumordnungsbehörden in Sachsen,
- die Einteilung des Freistaates Sachsen in Planungsregionen
- weitere, das Bundesrecht ergänzende Vorschriften.

2.2 System und Organisation

BUND

Für die Raumordnung zuständiges Ministerium auf der Ebene des Bundes ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI).

Das Binnenland betreffend kann es, sofern es dazu einen besonderen Bedarf gibt, einzelne Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG für die räumliche Entwicklung des Bundesgebietes durch Grundsätze in einem Raumordnungsplan konkretisieren oder auch Raumordnungspläne mit Festlegungen zu länderübergreifenden Standortkonzepten für wichtige Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur aufstellen.

Derzeit gibt es allerdings keinen solchen, den Freistaat Sachsen berührenden Bundesraumordnungsplan.

Ministerkonferenz für Raumordnung

Damit die Raumordnung ihre koordinierende Funktion wahrnehmen kann, ist die Zusammenarbeit von Bund und Ländern erforderlich. Dafür wurde 1967 die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) geschaffen. Mitglieder der MKRO sind die für Landesplanung zuständigen Minister und Senatoren der Länder und der für die Raumordnung zuständige Bundesminister. Auf Bundesebene ist derzeit das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) für die Raumordnung zuständig. In der MKRO werden aktuelle raumordnerische Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, wichtige Probleme der Landesplanung und der räumlichen Entwicklung in Deutschland sowie der europäischen Raumentwicklung beraten.

Bund und Länder können im Rahmen der MKRO Leitbilder für die räumliche Entwicklung des Bundesgebietes oder von über die Länder hinausgehenden Zusammenhängen (z. B. demografischer Wandel, Klimawandel) entwickeln. So entstanden 2006 die „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“. Sie greifen die folgenden drei wichtigen Themenbereiche für die räumliche Entwicklung auf:

- Wachstum und Innovation (Stärkung der räumlichen/regionalen Wettbewerbsfähigkeit)
- Daseinsvorsorge (Sicherung der öffentlichen Infrastrukturversorgung zur Erhaltung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen)
- Ressourcen bewahren, Kulturlandschaften gestalten (Management für räumliche Nutzungskonflikte und nachhaltige Raumentwicklung).

LAND

Im Freistaat Sachsen wird für die räumliche Gesamtplanung des Landes der Begriff „Landesentwicklung“ verwendet. Er ist gleichbedeutend mit dem Begriff Landesplanung, betont aber besonders den Aspekt der Entwicklung des Raumes.

Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde

Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde im Freistaat Sachsen ist derzeit das Sächsische Staatsministerium des Innern.

Aufgabe der Landesentwicklung ist es, auf der Grundlage aller raumbezogenen Fachplanungen, wie Verkehr, Wirtschaft, Wohnen, Ver- und Entsorgung, Arbeit und Freizeit wesentliche raumbedeutsame Entwicklungsziele zu erarbeiten. Diese werden für das Gebiet des Freistaates Sachsen insgesamt im Landesentwicklungsplan als Grundsätze und Ziele rechtsverbindlich festgelegt.

Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde ist außerdem zuständig für die landesweite Raumbeobachtung.

Obere Raumordnungsbehörde

Die obere Raumordnungsbehörde in Sachsen ist die Landesdirektion. Die Hauptaufgabe der oberen Raumordnungsbehörde besteht im Vollzug der Raumordnungspläne. Dazu gehören:

- Erarbeitung von Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen
- Beratung von Planungsträgern
- Durchführung von Raumordnungsverfahren und Zielabweichungsverfahren
- Untersagung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, soweit diese den Zielen der Raumordnung widersprechen.

Darüber hinaus ist sie verantwortlich für die Führung des digitalen Raumordnungskatasters.

REGIONEN

Regionale Planungsverbände

Im Freistaat Sachsen ist die Regionalplanung (Landesplanung auf der regionalen Ebene) vier kommunal verfassten Regionalen Planungsverbänden (Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Oberlausitz-Niederschlesien, Leipzig-West Sachsen, Planungsverband Region Chemnitz) übertragen. Mitglieder sind die Kreisfreien Städte und Landkreise. Hauptaufgabe der Regionalen Planungsverbände ist die Aufstellung und Fortschreibung des Regionalplanes. Dies geschieht im Wesentlichen durch die Fachangestellten bei den Verbänden selbst. Leistungen an Dritte werden nur im Ausnahmefall zur Bearbeitung von Spezialproblemen vergeben.

Darüber hinaus wirken die Regionalen Planungsverbände durch vielfältige Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Planungsträgern und Einrichtungen auf die Verwirklichung der Raumordnungspläne hin (im Detail siehe Abbildung 2). Organe eines jeden Regionalen Planungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende. Wahlweise können einzelne Ausschüsse gebildet werden. Im Wesentlichen bereiten diese durch die Verbandsversammlung zu fassende Beschlüsse vor. Die Rechtsverhältnisse werden durch eine Verbandssatzung geregelt.





Abbildung 2: Zuständigkeiten für Raumordnung und Landesplanung im Freistaat Sachsen

2.3 Die Pläne der Raumordnung

Zu den Raumordnungsplänen als normsetzende Instrumente der Raumordnung zählen der Landesentwicklungsplan, die Regionalpläne und die Braunkohlenpläne.

Nach § 8 Abs. 4 ROG kann der Regionalplan zugleich auch die Funktion eines gemeinsamen Flächennutzungsplans übernehmen (= regionaler Flächennutzungsplan), wenn die Regionalplanung durch Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden zu regionalen Planungsgemeinschaften erfolgt. Dies wird in Sachsen jedoch derzeit nicht praktiziert, findet aber in Teilen anderer Bundesländer (zumeist in Ballungsräumen) statt. Der Vorteil davon ist, dass durch die Zusammenführung von Regionalplan und Flächennutzungsplänen in einem Plandokument eine Planungsebene eingespart werden kann.

Die Raumordnungspläne enthalten als Festlegungen für die räumliche Ordnung und Entwicklung die Grundsätze und Ziele der Raumordnung für ihren Geltungsbereich.

Sowohl der Landesentwicklungsplan als auch die Regionalpläne sind auf einen Zeitraum von ca. zehn Jahren ausgerichtet. Sie werden bei Bedarf durch Fortschreibung der weiteren Entwicklung angepasst. Eine gesetzlich geregelte konkrete Frist für die Fortschreibung gibt es nicht. Eine Fortschreibung kann jederzeit auch nur für einzelne Teile (= Teilfortschreibung) erfolgen.

Bei der Aufstellung aller Raumordnungspläne ist die Öffentlichkeitsbeteiligung zwingend vorgeschrieben.



2.3.1 Wesentliche Inhalte und Instrumente der Raumordnungspläne

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Festlegungen, die räumlich und sachlich bestimmt oder bestimmbar sind und die von allen öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben beachtet werden müssen. Für Private entfalten die Ziele der Raumordnung insofern Bindungswirkung, als dass sie bei behördlichen Entscheidungen über die Zulassung raumbedeutsamer Vorhaben (z. B. im Rahmen von Planfeststellungsverfahren) sowie bei anderen Entscheidungen nach Maßgabe der für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu beachten sind. Ziele, die die Bauleitplanung betreffen (siehe Kapitel 2.6 Raumplanung in den Gemeinden), begründen darüber hinaus gemäß Baugesetzbuch (BauGB) eine Anpassungspflicht für die Gemeinden.

Grundsätze der Raumordnung sind Leitvorstellungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums in Form von Rechtssätzen, die für öffentliche Stellen gelten und von ihnen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen über die Belange raumbedeutsamer Vorhaben von Privaten gemäß der dafür geltenden Bestimmungen im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens gegeneinander und untereinander abzuwägen sind.

Grundsätze, die die Bauleitplanung betreffen, sind in die bauleitplanerischen Entscheidungen als Abwägungsmaterial einzustellen.

VORRANG-, VORBEHALTS- UND EIGNUNGSGEBIETE

In den Raumordnungsplänen werden für bestimmte Raumfunktionen und Raumnutzungen sogenannte „Vorranggebiete“, „Vorbehaltsgebiete“ und „Eignungsgebiete“ festgelegt.

Die Festlegung von Vorranggebieten bewirkt, dass bestimmten Funktionen und Nutzungen in den Grenzen des Gebietes ein Vorrang gegenüber nicht zu vereinbarenden raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen eingeräumt wird. Vorranggebiete stellen Ziele der Raumordnung dar und sind von den Gemeinden als standortgebundene Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit hinzunehmen.

Anders ist es bei Vorbehaltsgebieten: Mit ihnen soll der jeweiligen Nutzung oder Funktion bei Planungen in dem Gebiet ein besonderes Gewicht bei der Abwägung beigegeben werden. Vorbehaltsgebiete stellen Grundsätze der Raumordnung dar. Hier kann sich die Gemeinde – selbstverständlich nur bei Vorliegen höherwertiger Belange – im Rahmen der Abwägung aber auch gegen die vorbehaltene Funktion oder Nutzung entscheiden und für das Vorbehaltsgebiet (oder Teile hiervon) eine Nutzung vorsehen, die dem Vorbehalt widerspricht.

Eine erst relativ neue Kategorie von gebietsbezogenen Nutzungsfestlegungen sind die Eignungsgebiete. Solche Gebietszuweisungen sollen raumbedeutsame Maßnahmen (Vorhaben) im Außenbereich (§ 35 BauGB) dadurch steuern, dass bestimmte Gebiete in einer Region für diese Maßnahmen als geeignet erklärt werden mit der Folge, dass sie außerhalb dieser Gebiete regelmäßig ausgeschlossen sind.

Nach dem Sächsischen Landesplanungsgesetz darf die Ausweisung von Eignungsgebieten nur in Verbindung mit der Ausweisung von Vorranggebieten zugunsten der betreffenden Nutzung erfolgen. Das bedeutet, dass die Nutzung innerhalb der Ausweisung einem Vorranggebiet entspricht und außerhalb der Ausweisung ein Verbot der innerhalb der Ausweisung erlaubten Nutzung besteht. Mit dieser Kombination werden die Steuerungsmöglichkeiten für privilegierte Außenbereichsvorhaben, insbesondere für Windenergieanlagen, verbessert.

Auch diese Vorrang-/Eignungsgebiete sind Ziele der Raumordnung.

KONZEPT DER ZENTRALEN ORTE

Das Zentrale-Orte-Konzept ist ein Instrument für die räumliche Bündelung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen innerhalb des Siedlungsnetzes. Es zielt auf die Konzentration von öffentlichen und - soweit möglich - auch privaten Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, der administrativen Verwaltung, aber auch der Wirtschaft in durch ihre Lage, Größe und Ausstattung dafür geeigneten Gemeinden, die dann für einen überörtlichen Verflechtungsbereich entsprechende Funktionen wahrnehmen sollen. Das Konzept der Zentralen Orte leistet damit auch einen Beitrag zur Kosteneinsparung öffentlicher Haushalte. Es dient gleichzeitig dazu, unter den Bedingungen des demografischen Wandels die qualitativen Standards öffentlicher Einrichtungen zu sichern und eine möglichst wohnortnahe Versorgung mit Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, Einrichtungen der Seniorenbetreuung sowie medizinischen Einrichtungen zu gewährleisten. Die gemeinsame Funktionsausübung durch interkommunale Zusammenarbeit im Zentrale-Orte-Verbund ist eine innovative Form der Wahrnehmung zentralörtlicher Aufgaben.

Das Zentrale-Orte-Konzept Sachsens ist dreistufig in Ober-, Mittel- und Grundzentren gegliedert. Der Landesentwicklungsplan 2013 weist die Ober- und Mittelzentren aus und legt Kriterien für die Ausweisung der Grundzentren fest. Die Ausweisung der Grundzentren erfolgt in den Regionalplänen.

PRIMÄRINTEGRATION DER LANDSCHAFTSPLANUNG

Die Landschaftsplanung ist ebenso wie die räumliche Gesamtplanung dreistufig angelegt (Landschaftsprogramm auf der Ebene des Landes, Landschaftsrahmenplan auf der Ebene der Planungsregionen, kommunaler Landschaftsplan). Sie ist ein vorsorgendes Planungsinstrument zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und nimmt unter den Fachplanungen eine besondere Stellung im System der räumlichen Planung ein, da sie die ökologische Grundlage für eine nachhaltige Raumentwicklung liefert. Die Landschaftsplanung ist im Sächsischen Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) geregelt.

Der Freistaat Sachsen hat sich für die Ebenen der Landes- und Regionalplanung für eine frühestmögliche Verknüpfung der Landschaftsplanung mit der räumlichen Gesamtplanung (sogenannte Primärintegration) entschieden. So übernimmt der Landesentwicklungsplan zugleich auch die Funktion des Landschaftsprogramms und die Regionalpläne übernehmen die Funktion der Landschaftsrahmenpläne. Durch diese frühzeitige Integration wird gewährleistet, dass die raumordnerischen Festlegungen auf der Grundlage einer fundierten Bewertung von Natur und Landschaft erfolgen und raumordnerisch relevante Inhalte der Landschaftsplanung durch Grundsätze und Ziele der Raumordnung gesichert werden können. Damit wird sowohl organisatorisch als auch inhaltlich eine besonders enge Verzahnung der Inhalte von Landschafts- und Raumordnungsplanung erreicht. Die nicht raumordnerisch relevanten Inhalte der Landschaftsplanung werden dem Landesentwicklungsplan bzw. den Regionalplänen als Anlage beigelegt.

STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG

Nach § 9 des ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Mit dieser werden die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes auf die verschiedenen Schutzgüter ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung umfasst auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten sowie von FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten. Neben inhaltlichen Prüfungsaspekten sollen mit der Umweltprüfung auch die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Planungsentscheidungen verbessert werden.

Erstmals wurde in Sachsen im LEP 2013 im Rahmen der Umweltprüfung auch ein sogenannter „Klimacheck“ durchgeführt. Mit ihm wird geprüft, welchen Beitrag die Festlegungen zum Klimaschutz und zur vorsorgenden Anpassung an sich abzeichnende klimatische Veränderungen leisten.

Die Strategische Umweltprüfung eines Raumordnungsplanes umfasst

- die Erstellung des Umweltberichtes
- die Beteiligung der Behörden, deren umwelt- oder gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt sein kann
- die Beteiligung der Öffentlichkeit, gegebenenfalls auch aus anderen Staaten
- die Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Beteiligung und des Umweltberichtes bei der Abwägungsentscheidung
- die Bekanntgabe der Entscheidung im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Planes (= Umwelterklärung).

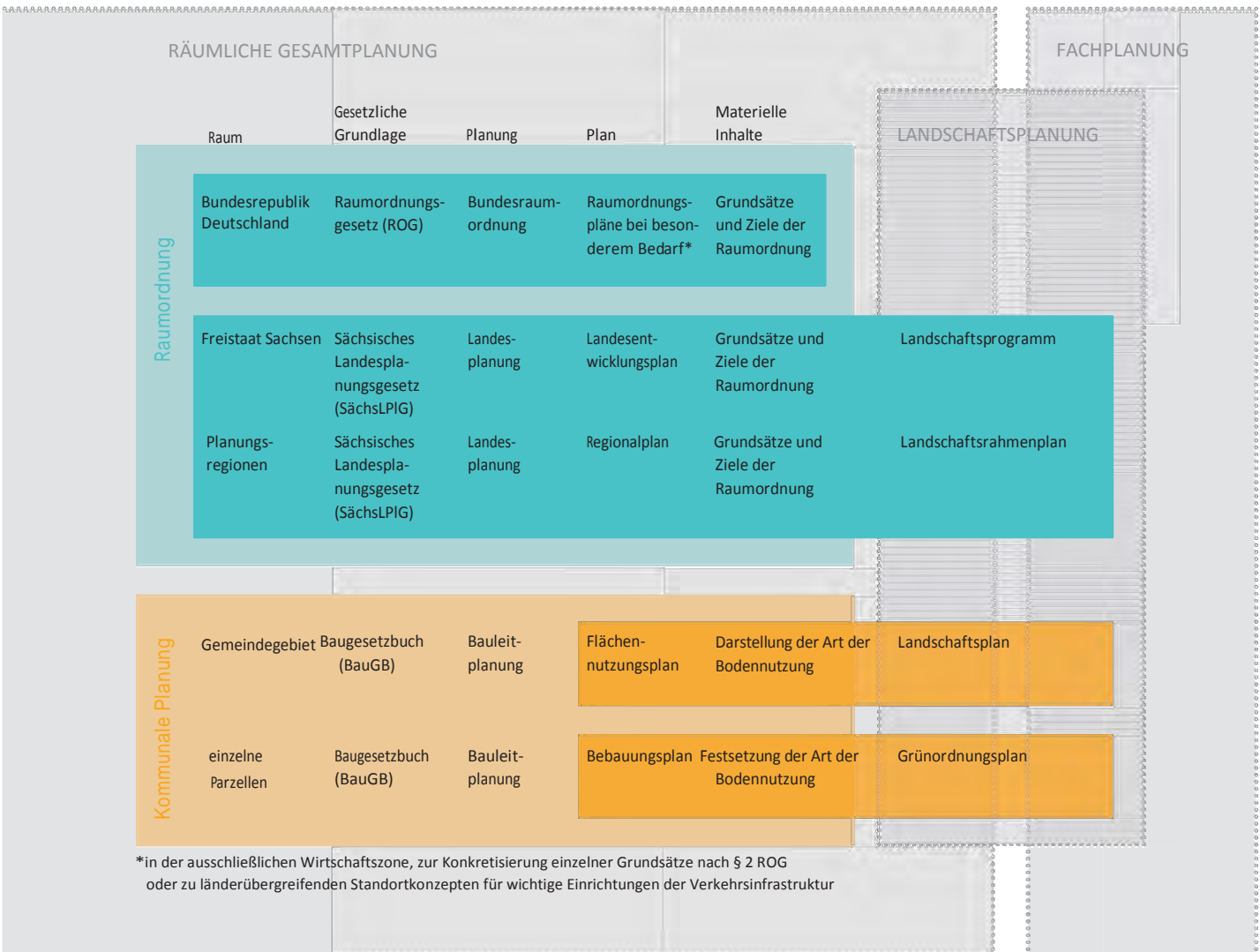


Abbildung 3: System der räumlichen Gesamtplanung in Deutschland

2.3.2 Der Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist der Raumordnungsplan für das Gesamtgebiet des Freistaates Sachsen. Er enthält Grundsätze und Ziele der Raumordnung und stellt unter Einbeziehung aller raumbedeutsamen Fachplanungen eine flexible, zukunftsfähige, auf langfristige Planungssicherheit gerichtete raumordnerische Gesamtkonzeption für das Land dar. Die Rahmensetzung des LEP wird in den Regionalplänen räumlich ausgeformt und konkretisiert.

Der Landesentwicklungsplan besteht aus einem Text- und einem Kartenteil. Dem LEP ist ein Leitbild für die Landesentwicklung in Sachsen vorangestellt. Dieses gibt die Orientierung für eine langfristige und programmatische Ausrichtung der Landesentwicklung. Das Leitbild ist in seiner Rechtsfolge unverbindlich, d. h. es entfaltet keine gesetzliche Bindungswirkung.

Eine wesentliche Zielsetzung des jeweiligen Landesentwicklungsplanes ist es, die regionale Ebene im Sinne des Subsidiaritätsgedankens als die sachgerechte Entscheidungsebene für räumliche Entwicklungen zu stärken. Insofern erfolgen im LEP selbst keine landesweiten Festlegungen über Raumnutzungen, sondern es werden entsprechende Handlungsaufträge an die Träger der Regionalplanung erteilt. Damit können die Regionen nach einer landesweit einheitlichen Verfahrensweise und Rahmensetzung über die jeweiligen Raumnutzungen selbst entscheiden. Als Entscheidungsgrundlage dafür werden in einzelnen thematischen Erläuterungskarten Suchräume für die Träger der Regionalplanung dargestellt (z. B. für Rohstoffsicherung oder die Ausweisung eines großräumigen Biotopverbundes).

Weitere Planaussagen unterstützen den Aspekt der Stärkung der Regionen und ihrer Kommunen. So enthält der LEP zum Beispiel ein Kapitel „Regionalentwicklung“.

Der aktuelle LEP ist 2013 in Kraft getreten.

2.3.3 Regionalpläne

Der Regionalplan ist der Raumordnungsplan für eine Planungsregion. Er wird aus dem Landesentwicklungsplan entwickelt, konkretisiert die allgemein gehaltenen Grundsätze und Ziele nach den regionalen Besonderheiten und gibt damit einen Rahmen für die Bauleitplanung der Gemeinden vor.

Da viele Raumnutzungskonflikte, beispielsweise zwischen Industrieansiedlungen und Naturschutz, oftmals nicht im Rahmen der kommunalen Planungshoheit gelöst werden können, müssen dafür übergemeindliche Lösungen gefunden werden. Deshalb hat die Regionalplanung außerdem die Aufgabe, auch kommunal bedeutsame Entwicklungsziele, soweit sie für die Entwicklung der gesamten Region relevant sind, aufzunehmen. Dabei muss sie den Gemeinden aber noch genügend Entscheidungsfreiheit lassen.

Regionalpläne treffen ihre Festlegungen zur Raumnutzung in der Regel in einem Maßstab 1:100.000. Sie sind nicht grundstücksscharf. Allerdings wandeln sich die Anforderungen durch die Rechtssprechung bei der Festlegung von Vorrang-/Eignungsgebieten (z. B. für die Windenergienutzung) hin zu einer höheren Detailliertheit, ohne dass ein Maßstab vorgegeben wird.

Die derzeit gültigen Regionalpläne müssen in den nächsten Jahren durch Fortschreibung an den LEP 2013 angepasst werden.

Festlegungen im Regionalplan

Bezogen auf die Koordination der Nutzungsansprüche an den Raum lassen sich die Festlegungen im Regionalplan grob in zwei Kategorien einordnen (siehe Abbildung 4).

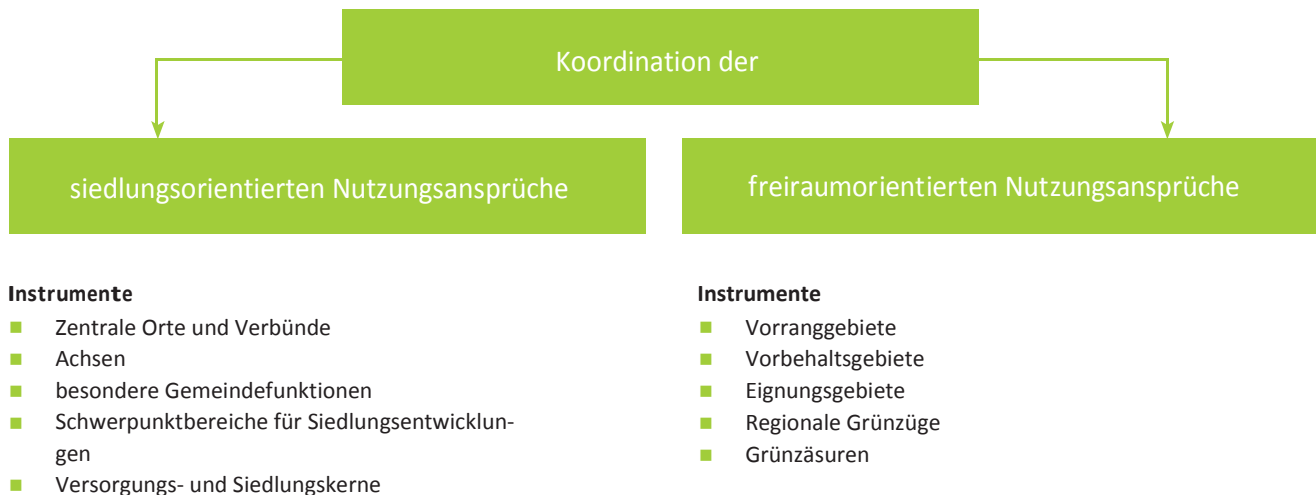


Abbildung 4: Regionalplan - Koordination der Nutzungsansprüche

2.3.4 Braunkohlenpläne

Neben den Regionalplänen sind durch die Regionalen Planungsverbände mit Braunkohlentagebauen, „Leipzig-West-sachsen“ und „Oberlausitz-Niederschlesien“, für diese Tagebaue Braunkohlenpläne als Teilregionalpläne aufzustellen. Bei stillgelegten Tagebauen sind dies Sanierungsrahmenpläne. Schwerpunkt dieser Pläne sind Festlegungen zu Abbaugrenzen, Grenzen der Grundwasserbeeinflussung sowie zur Gestaltung der zukünftigen Bergbaufolgelandschaft.

2.3.5 Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen

Da sowohl der Landesentwicklungsplan als auch die Regionalpläne eine normsetzende Wirkung entfalten, ist für deren Aufstellung ein umfangreiches Beteiligungsverfahren, welches in zwei Stufen verläuft, gesetzlich festgeschrieben. In einem ersten Schritt werden zunächst alle Träger öffentlicher Belange (TöB) aufgefordert, ihre Belange in die Erarbeitung des Planentwurfes einzubringen. Ein auf dieser Grundlage erarbeiteter Entwurf wird dann in einem zweiten Verfahrensschritt sowohl den bereits Beteiligten als auch der Öffentlichkeit bekannt gemacht und jedermann kann zum vorliegenden Planentwurf seine Anregungen und Bedenken gegenüber dem Planungsträger schriftlich durch Stellungnahme kund tun.

Wird der Planentwurf nach der öffentlichen Anhörung und der durch den jeweiligen Planungsträger durchzuführenden Abwägung geändert, sind bei umfassenden Änderungen der Planentwurf insgesamt, bei kleineren Änderungen die geänderten Teile erneut öffentlich auszulegen und die von den Änderungen betroffenen TöB zu beteiligen. Danach ist erneut eine Abwägung vorzunehmen, ehe der Plan durch das zur Beschlussfassung berechnigte Gremium des jeweiligen Planungsträgers beschlossen werden kann.

Die Abbildung 5 veranschaulicht noch einmal detailliert das Verfahren zur Aufstellung von Regionalplänen im Freistaat Sachsen. Die Aufstellung des Landesentwicklungsplanes verläuft im Wesentlichen analog; allerdings gibt es auch entscheidende Unterschiede. Diese sind:

- Alle notwendigen Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Planverfahren werden durch das Kabinett gefasst. (Das Kabinett besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Staatsministern. Gemeinsam bilden sie die Staatsregierung. Das Kabinett beschließt u. a. Gesetzentwürfe und sonstige Vorlagen an den Landtag sowie die Rechtsverordnungen der Staatsregierung.)
- Der Landtag ist einzubeziehen, indem diesem frühzeitig der Entwurf des Landesentwicklungsplanes zur Stellungnahme zuzuleiten ist.

Anstelle des Satzungsbeschlusses zum Regionalplan durch die Verbandsversammlung des jeweils zuständigen Regionalen Planungsverbandes wird der Landesentwicklungsplan durch das Kabinett als Verordnung beschlossen. Ein sich daran anschließendes Genehmigungsverfahren wie bei den Regionalplänen gibt es hier nicht, so dass nach dem Beschluss durch das Kabinett nur noch die öffentliche Bekanntmachung entsprechend zu veranlassen ist, um den Landesentwicklungsplan in Kraft treten zu lassen.

1. Aufstellungsbeschluss der Verbandsversammlung des RPV

2. Ausarbeitung des Planentwurfs unter Beteiligung

der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird	Der Gemeinden im Geltungsbereich des Planes, deren Zusammenschlüsse, der Landkreise und der kommunalen Landesverbände	der Interessenvertretung der Sorben, soweit die Planung das sorbische Siedlungsgebiet betrifft	der nach § 56 Abs. 1 SächsNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen	der benachbarten Länder und ausländischen Staaten, soweit sie berührt sein können, nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit
Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen innerhalb der vom Planungsträger gesetzten Frist				

3. Beschluss der Verbandsversammlung über den Planentwurf als Grundlage für die Anhörung

4. Öffentliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der Auslegung (mindestens eine Woche vor der öffentlichen Auslegung)

5. Öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) für die Dauer eines Monats bei den

Oberen Raumordnungsbehörden	Landkreisen	Kreisfreien Städten	Regionalen Planungsverbänden
-----------------------------	-------------	---------------------	------------------------------

6. Benachrichtigung der unter 2. genannten Beteiligten über die Auslegung, gleichzeitige Zuleitung des Planentwurfs mit Fristsetzung, innerhalb derer Anregungen vorgebracht werden können

7. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, soweit sie erkennbar und von Bedeutung sind, nach den Maßgaben von § 7 Abs. 2 ROG unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

8. Änderungen oder Ergänzungen des Planentwurfs

8.1 Grundzüge der Planung berührende Änderung oder Ergänzung des Planentwurfs	8.2. Grundzüge der Planung nicht berührende Änderung oder Ergänzung des Planentwurfs
Erneute Auslegung und Möglichkeit der Beteiligung zur Stellungnahme	Möglichkeit betroffener Bürger und berührter Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme binnen angemessener Frist

9. Beschluss des Regionalplanes als Satzung durch die Verbandsversammlung

10. Einreichung zur Genehmigung bei der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde

11. Erteilung der Genehmigung, soweit der Plan im Einklang mit SächsLPlG aufgestellt wurde und dem ROG und den Sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht

12. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung und der Erteilung der Genehmigung im Veröffentlichungsorgan des Planungsträgers – gleichzeitiges In-Kraft-Treten des Regionalplanes

13. Möglichkeit zur kostenlosen Einsicht in eine Ausfertigung des Regionalplanes bei den Landkreisen, den Kreisfreien Städten und den Regionalen Planungsverbänden, auf deren Gebiet sich der Regionalplan bezieht

Abbildung 5: Verfahren zur Aufstellung der Regionalpläne

2.4 Umsetzung der Raumordnungspläne

Neben der Aufstellung und Fortschreibung landesweiter und regionaler Raumordnungspläne besteht zur Sicherung und Verwirklichung der Erfordernisse der Raumordnung die raumordnerische Aufgabe, einzelne raumbedeutsame Aktivitäten von öffentlichen und privaten Trägern zu koordinieren und im Sinne der Inhalte der Raumordnungspläne zu beeinflussen.

2.4.1 Formelle Instrumente der Raumordnung

DAS RAUMORDNUNGSVERFAHREN

Eine nachhaltige Raumentwicklung des Landes ist nur möglich, wenn die einzelnen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen untereinander abgestimmt und anhand der Grundsätze und Ziele der Raumordnung überprüft werden.

Hierzu dient u. a. das Raumordnungsverfahren. Mit ihm kann die Raumverträglichkeit von großen und komplexen Maßnahmen vor dem eigentlichen Zulassungsverfahren in einem eigenen, formalisierten Verfahren geklärt werden. Rechtliche Grundlagen dazu sind sowohl das Raumordnungsgesetz als auch das Sächsische Landesplanungsgesetz.

Planungen und Maßnahmen, für die ein Raumordnungsverfahren in Betracht kommt, betreffen unter anderem die Bereiche Verkehr (z. B. Bundesfernstraßen, Schienenstrecken, Flughäfen), Ver- und Entsorgung sowie Siedlungsweisen (z. B. große Freizeitanlagen). In das Verfahren sind alle in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen einzubeziehen. Die Öffentlichkeit kann einbezogen werden, wenn die Sachlage dies für sinnvoll erscheinen lässt. Sofern Auswirkungen auf benachbarte Staaten zu erwarten sind, sind auch diese am Verfahren zu beteiligen.

Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist eine raumordnerische Beurteilung, die darlegt, ob das Vorhaben mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung übereinstimmt und wie es gegebenenfalls mit anderen raumbedeutsamen Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann. Es ist von allen öffentlichen Stellen als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu berücksichtigen. Gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen, die von dem Vorhaben berührt werden, hat es keine unmittelbare Rechtswirkung.

Soweit einschlägige und hinreichend konkrete Ziele der Raumordnung aufgestellt sind, die eine klare Beurteilung des geplanten Vorhabens erlauben, ist in der Regel die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens entbehrlich. Ein Raumordnungsverfahren kann darüber hinaus auch entfallen, wenn aufgrund der Besonderheiten des Vorhabens keine Alternative - zum Beispiel nur ein einziger Standort - in Frage kommt und sichergestellt ist, dass die Raumverträglichkeit anderweitig, z. B. im Zulassungsverfahren, geprüft wird.

DAS ZIELABWEICHUNGSVERFAHREN

Aus § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 16 SächsLPlIG ergibt sich die Möglichkeit, für die Realisierung einer raumbedeutsamen Maßnahme, die im Widerspruch zu einem Ziel der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsplan oder einem Regionalplan steht, auf Antrag des jeweiligen Planungsträgers die Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zuzulassen. Dazu ist ein besonderes Verfahren, das Zielabweichungsverfahren, durchzuführen. In diesem ist den in ihrem Aufgabenbereich berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Ergebnis des Verfahrens ist die Feststellung, ob die Abweichung zulässig ist oder nicht. Sie ist jedoch nur dann zulässig, wenn diese Abweichung im Einzelfall unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Das heißt, die Inhalte des Raumordnungsplanes (z. B. eine bestimmte angestrebte Nutzung oder Funktion in einem konkreten Gebiet) werden bei Verwirklichung der Maßnahme nicht gänzlich in Frage gestellt. Das Zielabweichungsverfahren kann mit einem Raumordnungsverfahren verbunden werden.

DIE UNTERSAGUNG RAUMORDNUNGSWIDRIGER PLANUNGEN

Im jeweiligen § 14 ROG und SächsLPlIG ist die raumordnerische Untersagung geregelt. Sie dient der Sicherung der raumordnerischen Ziele. Danach kann die Landesdirektion raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die von der Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung erfasst werden, untersagen, wenn sie den durch LEP oder Regionalplan festgesetzten Zielen entgegenstehen.

Wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und zu befürchten ist, dass eine Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele unmöglich macht oder wesentlich erschweren würde, kann eine befristete Untersagung für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren erfolgen. Die Untersagung kann einmal um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Entschädigungsansprüche erwachsen in Sachsen aus einer solchen Untersagung nicht.

Sofern Rechtsmittel gegen die Untersagung eingelegt werden, gilt diese dennoch bis zu einer gerichtlichen Entscheidung weiter.

2.4.2 Informelle Instrumente

Auf informellem Wege wirken die Raumordnungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände als Träger öffentlicher Belange durch Beratung und eine umfassende Stellungnahmentätigkeit darauf hin, dass Planungen und Maßnahmen unterschiedlichster Planungsträger im Einklang mit den Zielen der Raumordnung stehen, Grundsätze und die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (z. B. in Aufstellung befindliche Ziele, Ergebnisse von Raumordnungsverfahren) berücksichtigt sowie aufeinander abgestimmt werden.

Außerdem gestalten und unterstützen sie zur Vorbereitung und Verwirklichung von Raumordnungsplänen oder von sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Zusammenarbeit in den Regionen durch

- die Initiierung und Unterstützung der Erstellung Regionaler Entwicklungs- und Handlungskonzepte und deren Umsetzung
- die kontinuierliche Erfassung und Bereitstellung raumbezogener Daten
- die Initiierung und Koordinierung von regionalen und interkommunalen Netzwerken
- den Aufbau und die Entwicklung von Kooperationsstrukturen
- Regionale Foren und Aktionsprogramme zu aktuellen Handlungsanforderungen.

2.5 Raumb Beobachtung

Die Aufstellung von verbindlichen Zielen und abwägungsrelevanten Grundsätzen für die langfristige Entwicklung des Freistaates Sachsen und seiner Teilräume sowie die Bearbeitung raumordnerischer Fragestellungen setzt eine fundierte Kenntnis der gegebenen Situation und der aktuellen Entwicklung in Bereichen wie Raumstruktur, Wirtschaft und Umwelt voraus. Dies erfordert eine ständige Beobachtung aller raumbedeutsamen Einzelergebnisse und Entwicklungen. Ebenso dient die Raumb Beobachtung aber auch der Kontrolle der Umsetzung der Raumordnungspläne.

Wesentliche Aufgaben der Raumb Beobachtung sind

- die Aufbereitung von Bestandsdaten
- die Aggregation der Daten bis zur Regions- und Landesebene
- die Ermittlung der eingetretenen Veränderungen durch Vergleich mit Daten früherer Erhebungen
- die Darstellung von Zustand und Entwicklung in unterschiedlicher Form (Texte, Tabellen, thematische Karten, Graphiken)
- die raumordnerische Bewertung der festgestellten Einzelentwicklungen und der daraus abzuleitenden Gesamtentwicklung
- die Berechnung von raumrelevanten Kennziffern und
- die Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt (Monitoring im Zuge der Strategischen Umweltprüfung).

Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde erhebt eigene Daten, sammelt Daten anderer Erfassungsstellen und wertet diese aus. Auf Grundlage von § 17 Abs. 1 SächsLPlG erstattet sie in jeder Legislaturperiode dem Landtag Bericht über den Stand der Landesentwicklung (Landesentwicklungsbericht). Ebenso führen die Regionalen Planungsverbände die Raumb Beobachtung für ihre Regionen und zu ihrer Aufgabenerfüllung durch.

Das Geoportal Sachsenatlas als derzeit zentrales Geodatenportal des Freistaates Sachsen bündelt den Zugang zu Geoinformationen der sächsischen Verwaltung. Es bietet die Möglichkeit, nach Daten aus verschiedenen Datenquellen zu recherchieren sowie Karten flexibel, nach den Erfordernissen der Nutzer, zusammenzustellen, zu visualisieren, zu drucken und zu speichern. Der Zugang zu diesem Geoportal erfolgt über <http://www.geoportal.sachsen.de>.

RAUMORDNUNGSKATASTER

Das digitale Raumordnungskataster wird durch die obere Raumordnungsbehörde, d. h. die Landesdirektion, geführt. Es bietet einen landesweiten Überblick über geplante, bestätigte, in Realisierung befindliche und fertig gestellte raumbedeutsame Sachverhalte, über deren Raumbeanspruchung und Lage zueinander.

Welche Informationen im Raumordnungskataster enthalten sein sollen, ist in einer Anlage zum Sächsischen Landesplanungsgesetz geregelt.

Das Raumordnungskataster dient im Wesentlichen der Erfüllung folgender Aufgaben:

- Beurteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung
- Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen untereinander
- Feststellung eventueller Nutzungskonflikte
- Vorbereitung landes- und regionalplanerischer Entscheidungen
- Beratung von Planungsträgern
- Erfolgskontrolle hinsichtlich der Verwirklichung der im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen festgeschriebenen Grundsätze und Ziele der Raumordnung.

Öffentliche Planungsträger und bestimmte Personen des Privatrechts sind verpflichtet, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zur Führung des Planungskatasters den Raumordnungsbehörden mitzuteilen. Darüber hinaus ist in § 18 SächsLPlG die Unterrichtung der Behörden untereinander geregelt.

Jedermann kann Einsicht in das Raumordnungskataster nehmen, sofern nicht Rechte Dritter dadurch beeinträchtigt werden.

Das Raumplanungsinformationssystem (RAPIS) ist ein Informationssystem des Freistaates Sachsen auf der Grundlage des digitalen Raumordnungskatasters. Es ist eine Informations- und Auskunftsplattform für raumbezogene Fachdaten des Freistaates Sachsen und dient mittels nutzerspezifisch aufbereiteter webbasierter Kartenprojekte sowohl der Information der Öffentlichkeit als auch in seiner Gesamtheit als behördeninternes Arbeitsmittel der Pflege dieser Daten. Es wird vom Sächsischen Staatsministerium des Innern und der Landesdirektion Sachsen betrieben und ist zu erreichen unter http://egov.rpl.sachsen.de/rapis_portal.html.

GEODATENINFRASTRUKTUREN UND DIE EUROPÄISCHE INSPIRE-RICHTLINIE

Die INSPIRE-Richtlinie (Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007) hat das Ziel, eine Geodateninfrastruktur (GDI) in der Europäischen Gemeinschaft auf der Grundlage der Geodateninfrastrukturen der Mitgliedstaaten aufzubauen. Der Zugang zu und die Nutzung von Geodaten für Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Bürger soll damit vereinfacht werden. Regelungen für den gemeinsamen Aufbau und Betrieb der Geodateninfrastruktur in Deutschland (GDI-DE) wurden in der Verwaltungsvereinbarung GDI-DE zwischen dem Bund und den Ländern getroffen.

Für die Umsetzung der Richtlinie im Freistaat Sachsen trat am 5. Juni 2010 das Gesetz über die Geodateninfrastruktur im Freistaat Sachsen (Sächsisches Geodateninfrastrukturgesetz - SächsGDIG) in Kraft. Es schafft den rechtlichen Rahmen für den Betrieb der GDI im Freistaat Sachsen (GDI Sachsen) und regelt deren Beziehungen zur nationalen GDI-DE.

Der Aufbau und die Bereitstellung interoperabel nutzbarer und spartenunabhängiger Geodaten und Geodatendienste sowie verbindliche Metadatenbeschreibungen setzen die Rahmenbedingungen für den Zugang zu den Geoinformationen. Diese Umsetzung erfolgt auf der Basis von so genannten technischen Durchführungsbestimmungen. Diesen liegen im Wesentlichen internationale Normen und Standards von OGC (Open Geospatial Consortium) und ISO (International Organisation for Standardization) zu Grunde.

Entsprechend den Vorgaben des SächsGDIG arbeiten Behörden des Freistaates Sachsen, die zu den geodatenhaltenden Stellen zählen, in ihrem fachlichen Zuständigkeitsbereich beim Aufbau der GDI Sachsen mit.

2.6 Raumplanung in den Gemeinden

Die gesamtäumliche Planung setzt sich auf der kommunalen Ebene als unterste Planungsebene fort. Die kommunale Planung beschränkt sich räumlich auf das Gebiet einer Gemeinde oder Teile der Gemeinde. Das zentrale Instrument ist die Bauleitplanung. Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan. Die gesetzliche Grundlage hierfür ist das Baugesetzbuch (BauGB) als ein Bundesgesetz.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Die Bauleitplanung wird daher in der Regel durch die Landschaftsplanung naturschutzfachlich begleitet und enthält regelmäßig einen gesonderten Umweltbericht.

Die Bauleitplanung ist das wichtigste Planungswerkzeug zur Lenkung und Ordnung der städtebaulichen Entwicklung einer Gemeinde. Die Gemeinden unterliegen dabei der Rechtsaufsicht der jeweils übergeordneten Verwaltungsbehörde (diese sind in der Regel die Landkreise, bei den Kreisfreien Städten die Landesdirektion).

Im Aufstellungsverfahren sind Bürger sowie Verbände möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und den Zweck der Planung zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich zur Planung zu äußern und Änderungsvorschläge einzureichen. Die eingereichten Stellungnahmen sind mit anderen Interessen abzuwägen, bevor der Plan beschlossen und anschließend durch die nächst höhere Verwaltungsbehörde (in der Regel die Landkreise, bei Kreisfreien Städten die Landesdirektion) genehmigt werden kann. Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Flächennutzungsplanes oder Bebauungsplanes läuft in der Regel über zwei Stufen:

- frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
- öffentliche Auslegung des Planentwurfes.

Ergänzend zur Beteiligung der Öffentlichkeit sind in beiden Stufen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die durch den Plan betroffen sind, zur Abgabe von Stellungnahmen zur Planung aufzufordern.

Der **Flächennutzungsplan** wird für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt. Er entfaltet gegenüber dem einzelnen Bürger allerdings noch keine direkte Rechtswirkung und ist nur für Behörden verbindlich. Flächennutzungspläne müssen von der übergeordneten Verwaltungsbehörde genehmigt werden und sind für die Entwicklung nachgeordneter Planwerke, insbesondere für Inhalte von Bebauungsplänen, bindend.

Im Flächennutzungsplan werden insbesondere dargestellt:

- Flächen, die zur Bebauung vorgesehen sind, untergliedert nach Nutzungsarten (Wohnbauflächen, Mischbauflächen, gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen)
- Flächen für Versorgungsanlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs (z. B. Kläranlage, Umspannwerk, Kirche, Sportplatz, Kultureinrichtungen)
- überörtliche Verkehrsflächen (Autobahnen, Bundesstraßen, Ausfallstraßen)
- Grünflächen (z. B. Parks, Kleingärten, Sportplätze, Friedhöfe)
- Wasserflächen (z. B. Seen, Häfen, Hochwasserschutzanlagen)

- Landwirtschaftliche Flächen und Wald
- Flächen für Nutzungsbeschränkungen (z. B. Abstandsflächen)
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und zur Gewinnung von Bodenschätzen
- Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Eine weitere Detaillierung der Darstellungen ist möglich, wird aber in der Regel dem Bebauungsplan überlassen, da der Flächennutzungsplan Übersichtscharakter besitzt. Ein Flächennutzungsplan muss immer auch eine Begründung umfassen. In dieser sind die Gründe für die gewählten Darstellungen darzulegen.

Für das Gebiet einer Gemeinde ist ein Landschaftsplan als ökologische Grundlage für den Flächennutzungsplan aufzustellen. Soweit geeignet, sind die Inhalte der Landschaftsplanung als Darstellung in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

Bebauungspläne werden für räumliche Teilbereiche eines Gemeindegebietes aufgestellt. Sie regeln die bauliche und sonstige Nutzung von Grund und Boden detailliert und allgemeinverbindlich. Die Bebauungspläne bestimmen somit wesentliche bauplanungsrechtliche Voraussetzungen, unter denen Baugenehmigungen erteilt werden können.

Die Entscheidung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes liegt bei der Gemeinde. Solange z. B. die Beurteilung eines Bauvorhabens im Innenbereich problemlos möglich ist, weil dieses sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, kann auf einen Bebauungsplan verzichtet werden. Wenn aber Spannungen (z. B. Interessenskonflikte) zu befürchten sind, sich Konflikte häufen oder wenn sich eine städtebaulich unerwünschte oder negative Tendenz abzeichnet, ist der Bebauungsplan das Instrument, die Entwicklung in bestimmte Bahnen zu lenken. Siedlungserweiterungen im Sinne von Neubaugebieten unter Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen können nur im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens umgesetzt werden.

Die wesentlichen Festsetzungen für eine durch einen Bebauungsplan überplante Fläche beziehen sich auf die Darstellung der überbaubaren Flächen, der Grünflächen (einschließlich Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft), der Verkehrsflächen, der Flächen für Ver- und Entsorgung. Für die überbaubaren Flächen werden in der Regel Art und Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und auch die Dachform angegeben.

Der Bebauungsplan muss, sofern ein Flächennutzungsplan vorhanden ist, aus diesem entwickelt werden. In diesem Falle bedarf er dann, nachdem er das vorgeschriebene Verfahren durchlaufen hat und durch den Gemeinderat beschlossen wurde, keiner Genehmigung. Sofern kein genehmigter Flächennutzungsplan vorhanden ist, bedarf ein Bebauungsplan in der Regel einer Genehmigung.

Verhältnis von kommunaler sowie Landes- und Regionalplanung

Im Verhältnis von kommunaler Planung und Landes- und Regionalplanung gilt das Gegentromprinzip. Es besagt, dass sich örtliche und überörtliche bzw. regionale und überregionale Planungen wechselseitig beeinflussen. Dabei darf auf übergeordneter Ebene nur festgelegt werden, was von der nachgeordneten Ebene nicht wahrgenommen werden kann. Das bedeutet, dass bei der Erarbeitung und Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes und der Regionalpläne die unterschiedlichen räumlichen Strukturen berücksichtigt werden müssen. Darüber hinaus sind alle Gemeinden bei der Aufstellung der Raumordnungspläne - mit der Möglichkeit zur Stellungnahme - zu beteiligen. Die Gemeinde ihrerseits ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen an die Ziele der Raumordnung gebunden. Sie muss gemäß § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches ihre Bauleitpläne diesen Zielen anpassen. Die Grundsätze der Raumordnung sind bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die in Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz verankerte Planungshoheit wird dabei in ihrem Wesenskern nicht angetastet - mit anderen Worten: staatliche Planungsvorgaben so wenig wie möglich und nur so viel wie unbedingt nötig. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus einem überörtlich begründeten Regelungsbedarf.

3. Raumplanung in der Tschechischen Republik

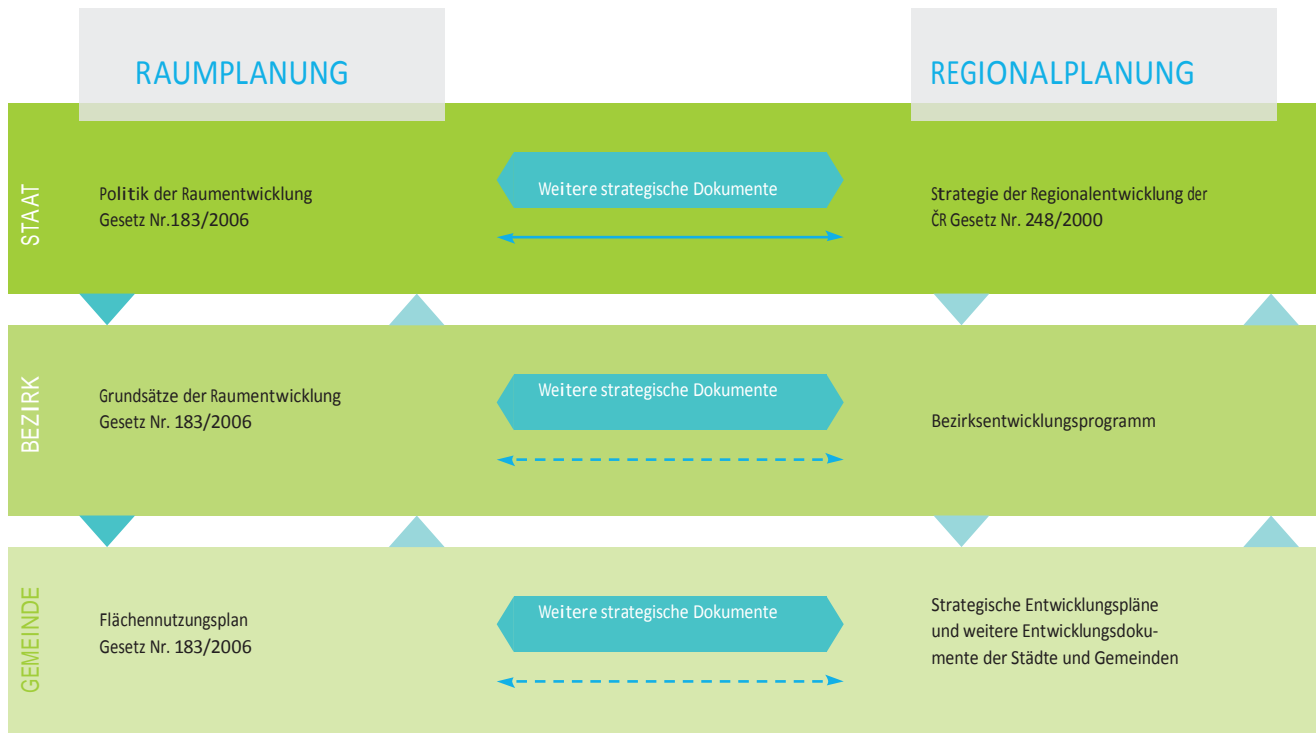


Abbildung 6: Strategische Planung und Raumplanung in der Tschechischen Republik

In der Tschechischen Republik stehen die Raumplanung und die strategische Planung nebeneinander. Zwischen diesen Planotypen bestehen sowohl horizontale als auch vertikale Verbindungen: Horizontal nehmen die Dokumente direkt aufeinander Bezug. So lässt sich überprüfen, ob die jeweiligen Dokumente zum Beispiel auf der Ebene des Bezirkes vollständig sind und berücksichtigt werden. Vertikal stehen die Dokumente stets im Einklang mit ihrer jeweiligen grundlegenden Rechtsvorschrift. So kann überprüft werden, ob die Dokumente der untergeordneten Ebene die Dokumente der übergeordneten Ebene berücksichtigen.

Eine Definition der Dokumente der Raumplanung und der strategischen Planung befindet sich im Glossar (siehe Kapitel 5.2 Tschechische Raumplanungsbegriffe).

Der wesentliche Unterschied zwischen der Raum- und der strategischen Planung auf allen Planungsebenen besteht in der Verbindlichkeit der einzelnen Dokumente. Die Raumplanung ist wesentlich exakter formuliert, ihre Rolle gesetzlich klar definiert (siehe dazu auch nachfolgende Kapitel 3.1.1 Raumplanung und 3.2 System und Organisation der Raumplanung). Dem gegenüber ist die Erarbeitung der strategischen Planungsdokumente zwar ebenfalls gesetzlich bestimmt, aber für die Inhalte dieser Dokumente werden nur Rahmenvorgaben festgelegt (siehe Kapitel 3.1.2 Strategische Planung und Kapitel 3.3 System und Organisation der Strategischen Planung), was die Umsetzung ihrer Planinhalte oft erschwert. Sowohl in den Bezirken als auch in den Gemeinden ist die Aufstellung und Umsetzung der Strategischen Pläne keine Pflichtaufgabe, sondern fakultativ.

3.1 Rechtliche Grundlagen

3.1.1 Raumplanung

Die rechtlichen Grundlagen der Raumplanung der Tschechischen Republik werden im Gesetz Nr. 183/2006 über Raumplanung und Bauordnung (Baugesetz) geregelt und durch die nachfolgenden Verordnungen ergänzt:

- Verordnung Nr. 500/2006 über die raumanalytischen Unterlagen, die raumplanerische Dokumentation und das Verfahren zur Erfassung der Raumplanungstätigkeit in der Fassung späterer Vorschriften.
- Verordnung Nr. 501/2006 über die allgemeinen Anforderungen an die Raumnutzung in der Fassung späterer Vorschriften.

Die Verpflichtung einer Aufstellung und Fortschreibung wird im Baugesetz für die Politik der Raumentwicklung und die Grundsätze der Raumentwicklung festgelegt. Die Aufstellung eines Flächennutzungsplans und eines Bebauungsplans ist von der Entscheidung der Gemeinde abhängig.

Des Weiteren regelt das Verwaltungsverfahrensgesetz (Gesetz Nr. 500/2004) in der Fassung späterer Vorschriften die Form der Raumplanungsdokumente.

3.1.2 Strategische Planung

Die Pflicht zur Erarbeitung einer Strategie der Regionalentwicklung der Tschechischen

Republik wird im Gesetz Nr. 248/2000 in der Fassung späterer Vorschriften über die Förderung der Regionalentwicklung bestimmt. Der Bezirk hat das Recht, ein Bezirksentwicklungsprogramm aufzustellen. Gemeinden gibt das Gesetz unverbindliche Empfehlungen, schreibt jedoch ebenfalls keine Pflicht zur Erstellung eines strategischen Dokumentes vor. Das Gesetz über die Förderung der Regionalentwicklung definiert den Inhalt der strategischen Dokumente sowohl auf der Ebene des Staates als auch der Bezirke und setzt Rahmenbedingungen für die Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis.

3.2 System und Organisation der Raumplanung

Die Zuständigkeiten der Raumplanung sind wie folgt:

STAATLICHE EBENE

- Ministerium für Regionalentwicklung
- Ministerium für Verteidigung zusammen mit den Verwaltungen der Truppenübungsplätze

BEZIRKSEBENE

- Bezirksämter

GEMEINDEEBENE

- Gemeindeämter:

- 1 Gemeindeämter der Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis
- 2 Gemeindeämter, die die Qualifikationsanforderungen für die Ausübung der Raumplanung erfüllen.

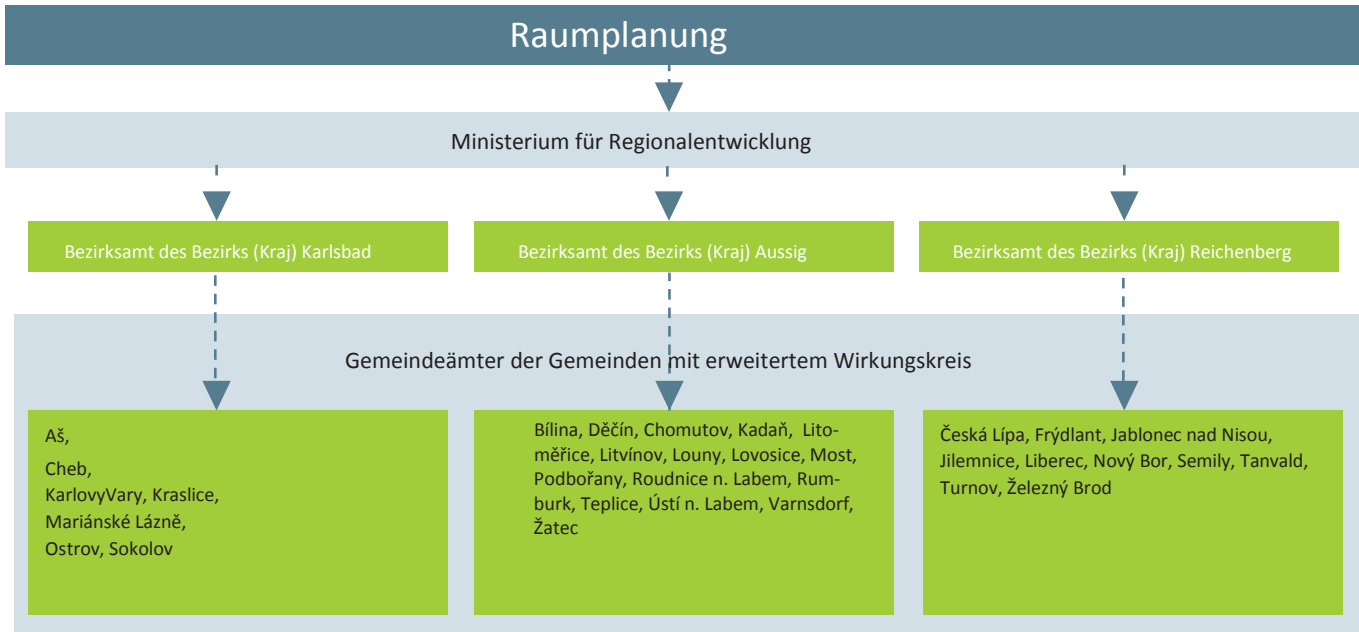


Abbildung 7: Organisation der Raumplanung auf dem Gebiet der Tschechischen Republik (beschränkt nur auf das Gebiet des Projektes CROSS DATA)

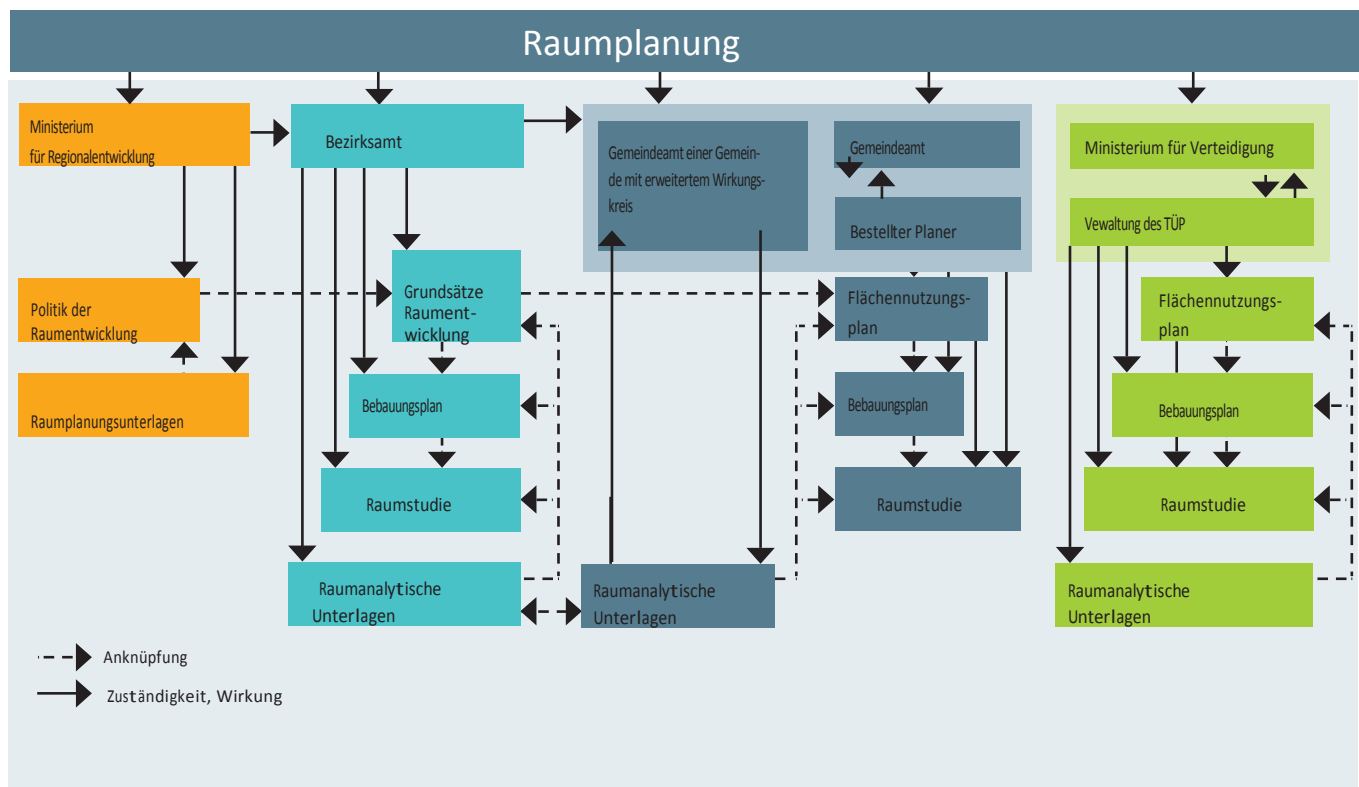


Abbildung 8: Fachliche Zuständigkeiten sowie Instrumente der Raumordnung und Bauleitplanung

3.2.1 Staatliche Ebene

ORGANISATIONSSTRUKTUR

Auf staatlicher Ebene sind für die Raumplanung zwei Ministerien zuständig:

- a) das Ministerium für Regionalentwicklung
- b) das Ministerium für Verteidigung (für Gebiete der Truppenübungsplätze).

a) Das Ministerium für Regionalentwicklung

- ist die zentrale Landesbehörde für die Raumplanung in der Tschechischen Republik,
- stellt die Politik der Raumentwicklung der Tschechischen Republik auf und erstellt die dafür erforderlichen Raumplanungsunterlagen,
- führt das Raumordnungskataster,
- übt die staatliche Aufsicht in Sachen der Raumplanung aus
- übt weitere Tätigkeiten entsprechend des Baugesetzes aus.

INSTRUMENTE

Politik der Raumentwicklung

Die Politik der Raumentwicklung (obligatorisches Dokument) ist ein landesweites Entwicklungskonzept, das die Strategie und die grundlegenden Erfordernisse für die Erfüllung der Aufgaben der Raumplanung (§ 31 Baugesetz) beinhaltet. Die Politik der Raumentwicklung besteht aus einem Text- und einem Kartenteil. Die Politik der Raumentwicklung ist verbindlich für die Aufstellung und den Erlass der Grundsätze der Raumentwicklung der Bezirke, der Flächennutzungspläne, der Bebauungspläne und für Standortentscheidungen (§31 (4) Baugesetz).

Verfahren für die Aufstellung der Politik der Raumentwicklung:

- 1) Das Ministerium für Regionalentwicklung erarbeitet einen Planentwurf in Zusammenarbeit mit anderen Ministerien, anderen zentralen Behörden und den Bezirken.
- 2) Das Ministerium sendet den Behörden unter Punkt 1) – den Entwurf der Politik der Raumentwicklung zur Beteiligung und damit zur Stellungnahme zu.
- 3) Das Ministerium für Regionalentwicklung führt gleichzeitig eine Öffentlichkeitsbeteiligung durch. Die Öffentlichkeit kann Anmerkungen einreichen.
- 4) Der Entwurf der Politik der Raumentwicklung wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überarbeitet und der Regierung der Tschechischen Republik zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 5) Nach dem Beschluss durch die Regierung der Tschechischen Republik ist die Politik der Raumentwicklung rechtsverbindlich.

Raumplanungsunterlagen

Das Ministerium für Regionalentwicklung erarbeitet die Raumplanungsunterlagen (Raumanalytische Unterlagen, Raumstudien), die für die Aufstellung der Politik der Raumentwicklung notwendig sind.

b) Das Ministerium für Verteidigung

- erlässt für die Gebiete der Truppenübungsplätze den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan,
- erörtert für militärisch genutzte Flächen die raumanalytischen Unterlagen und Raumstudien,
- beantragt die Eingabe von Daten in das Raumordnungskataster.

Die Verwaltung des Truppenübungsplatzes

- stellt für die Gebiete der Truppenübungsplätze den Flächennutzungsplan, den Bebauungsplan mit überörtlicher Bedeutung und die Raumstudie auf,
- erstellt für die Gebiete der Truppenübungsplätze die raumanalytischen Unterlagen,
- stellt die Raumplanungsinformationen zur Verfügung,
- bereitet den Antrag auf Eingabe von Daten in das Raumordnungskataster vor.

3.2.2 Bezirksebene

ORGANISATORISCHE STRUKTUR

Bezirksämter:

- sind die übergeordnete Raumordnungsbehörde (= höhere Raumordnungsbehörde) für die Gemeinden,
- erarbeiten die Grundsätze der Raumentwicklung und die Bebauungspläne für Flächen und Korridore mit überörtlicher Bedeutung,
- erarbeiten die Raumplanungsunterlagen,
- sind die zuständigen Behörden in bestimmten, gesetzlich festgelegten Fällen (Standortgenehmigungsverfahren; Verfahren nach Sonderrechtvorschriften, in denen über Vorhaben mit Auswirkungen auf den Zuständigkeitsbereich von mehreren Gemeinden mit erweitertem Wirkungsbereich entschieden wird),
- geben die Daten in das Raumordnungskataster für ihren Zuständigkeitsbereich ein,
- üben weitere Tätigkeiten nach dem Baugesetz aus.

INSTRUMENTE

Grundsätze der Raumentwicklung

Die Grundsätze der Raumentwicklung sind ein obligatorisches Dokument der Raumplanung für das gesamte Gebiet eines Bezirkes. Sie beinhalten das Entwicklungskonzept mit den grundlegenden Anforderungen für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Ordnung des Bezirksgebietes (§ 36 Baugesetz). Der Plan besteht aus einem Text- und einem Kartenteil. Die Fortschreibung der Grundsätze der Raumentwicklung erfolgt auf Grund eines beschlossenen Berichtes über die Anwendung der Grundsätze der Raumentwicklung während des vergangenen Zeitabschnitts. Die Frist für den Beschluss eines Berichtes über die Anwendung der Grundsätze der Raumentwicklung ist auf 4 Jahre seit dem Erlass oder seit der letzten Fortschreibung der Grundsätze der Raumentwicklung festgelegt. Die Grundsätze der Raumentwicklung sind sowohl für die Aufstellung und den Erlass der Flächennutzungs- und Bebauungspläne als auch für Standortentscheidungen (§ 36 (5) Baugesetz) verbindlich. Die Grundsätze werden durch das Bezirksamt aufgestellt und durch den Bezirkstag beschlossen.

Verfahrensschritt	Vorgang	Verantwortlicher	Hauptinhalte
Aufgabenstellung – Bericht über die Anwendung der Grundsätze der Raumentwicklung	Erarbeitung	Bezirksamt	Definition der Aufgabenstellung, d. h. der Hauptziele und der Erfordernisse der Grundsätze der Raumentwicklung
	Beratung	Bezirksamt	Beratung der Aufgabenstellung mit den betroffenen Behörden, Nachbarbezirken und dem Ministerium für Regionalentwicklung (im Fall des Berichtes über die Anwendung der Grundsätze der Raumentwicklung auch mit den betroffenen Behörden, der Öffentlichkeit und dem Ministerium für Umwelt/Öffentlichkeit und dem Ministerium für Umwelt)
	Bestätigung	Bezirkstag	Bestätigung (Beschluss des Bezirkstages)
Entwurf	Erarbeitung	Auftragnehmer	enthält auf der Basis der Aufgabenstellung das Entwicklungskonzept für das Gebiet des Bezirkes, welches die grundlegenden Anforderungen für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Ordnung des Bezirksgebietes darstellt
	Beratung	Bezirksamt	Beratung des Planentwurfes mit den betroffenen Behörden, dem Ministerium für Regionalentwicklung und den benachbarten Bezirken
			Beratung des Planentwurfes mit den Behörden der Nachbarstaaten
			Der Entwurf der Grundsätze der Raumentwicklung wird veröffentlicht
			Das Ministerium für Regionalentwicklung (übergeordnete Behörde) erlässt zu dem Entwurf eine Stellungnahme Öffentliche Beratung der Grundsätze der Raumentwicklung mit der Öffentlichkeit
	Überarbeitung	Auftragnehmer	Überarbeitung des Planentwurfes unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und der Anhörung
	Erlass	Bezirkstag	Beschluss der Grundsätze durch den Bezirkstag
Wirksamkeit	Bezirksamt	öffentliche Auslegung und Bekanntmachung der Grundsätze der Raumentwicklung; der Plan ist ab dem 15. Tag der Bekanntmachung rechtskräftig	

Abbildung 9: Verfahrensablauf der Erstellung der Grundsätze der Raumentwicklung

Raumanalytische Unterlagen des Bezirks

Die Raumanalytischen Unterlagen (obligatorisches Dokument) ermitteln und bewerten den Zustand und die Entwicklung eines Gebietes (§ 26 Baugesetz). Sie dienen insbesondere zur Ermittlung von bestehenden Problemen, die in den Raumplanungsdokumentationen geklärt werden sollen, sind Grundlage für die Erarbeitung der Aufgabenstellung für die Pläne durch die Planungsträger und sind für die Auftragnehmer auch Basis für die Erarbeitung der Raumplanungsdokumente. Die Raumanalytischen Unterlagen sind kein verbindliches Dokument.

Die Bezirksverwaltung stellt die Raumanalytischen Unterlagen für das gesamte Gebiet des Bezirkes auf. Diese werden durch den Bezirkstag bestätigt.

Die Raumanalytischen Unterlagen umfassen zwei grundlegende Teile:

- 1) Unterlagen als Basis für die Analyse der nachhaltigen Raumentwicklung und
- 2) Analyse der nachhaltigen Raumentwicklung

- 1) Die Erstellung von Unterlagen erfolgt zu nachfolgenden Inhalten:
 - Feststellung und Auswertung des Standes und der Entwicklung des Raumes
 - Potenziale des Gebietes, Darstellung in einer Karte
 - Restriktionen/Nutzungsbeschränkungen, Darstellung in einer Karte
 - Feststellung und Auswertung von Vorhaben zur Durchführung von Veränderungen im Raum, Darstellung dieser Vorhaben in einer Karte.
- 2) Erarbeitung einer Analyse der nachhaltigen Entwicklung des Raumes mit folgendem Inhalt:
 - a) Feststellung und Bewertung der nachhaltigen Raumentwicklung
 - SWOT-Analysen der Teilthemen
 - Bewertung der Ausgewogenheit der Bedingungen im Raum für die nachhaltige Raumentwicklung
 - b) Ermittlung der zu lösenden Probleme in der Raumplanungsdokumentation und Darstellung in einer Karte:
 - Anforderungen zur Beseitigung von Mängeln im Raum
 - Konflikte zwischen verschiedenen Vorhaben sowie Konflikte von Vorhaben mit bestehenden wesentlichen Restriktionen und Nutzungsbeschränkungen
 - die Schwächen, Bedrohungen und Risiken (auf der Grundlage der SWOT-Analyse).
 - Risiken, die sich aus der Unausgewogenheit der Bedingungen in dem Raum für eine nachhaltige Raumentwicklung ergeben

Das endgültige Dokument wird durch den Bezirkstag beraten.

Bebauungspläne

Ein Bebauungsplan ist ein verbindliches raumplanerisches Dokument. Er kann auf der Ebene des Bezirkes aufgestellt werden. Wesentlich häufiger wird er aber für ein (Teil)Gebiet einer Gemeinde aufgestellt.

Im Bebauungsplan können die Art und das Maß der Nutzung der Flurstücke und die räumliche Ordnung der Bebauung auf diesen Flurstücken geregelt werden. Die Festlegungen erfolgen sowohl textlich als auch kartographisch.

Der Bebauungsplan ist für die Entscheidungsfindung in dem Raum verbindlich. Es besteht die Möglichkeit durch den Bebauungsplan die Standortentscheidung zu ersetzen. Der Bebauungsplan auf überörtlicher Ebene wird durch das Bezirksamt aufgestellt und durch den Bezirkstag bestätigt. Der durch den Bezirk erstellte Bebauungsplan (Bebauungsplan auf überörtlicher Ebene) ist zu dem für die Flächennutzungspläne und Bebauungspläne der Gemeinden verbindlich.

Bebauungspläne werden hinsichtlich der Art und Weise ihrer Beauftragung (Bebauungsplan auf Anregung bzw. auf Antrag) unterschieden:

a Bebauungsplan auf Anregung

- 1 Die Anregung wird beim Bezirk durch den Antragsteller eingereicht.
- 2 Aufgrund dieser reingereichten Anregungen oder aus Eigeninitiative entscheidet der Bezirkstag über die Aufstellung des Bebauungsplans und übergibt dem Planungsträger einen Entwurf der Aufgabenstellung.
- 3 Der Planungsträger übermittelt die Aufgabenstellung in Form einer öffentlichen Satzung an die betroffenen Behörden sowie das zuständige Amt des Bezirkes. Dieses veröffentlicht die Aufgabenstellung auch im Internet.
- 4 Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und einer Stellungnahme der Behörde des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens überarbeitet der Planungsträger den Entwurf der Aufgabenstellung des Bebauungsplans.
- 5 Der Entwurf der Aufgabenstellung des Bebauungsplans wird durch den Bezirkstag bestätigt.
- 6 Aufgrund des bestätigten Entwurfes der Aufgabenstellung erfolgt durch den Planungsträger die Aufstellung des Entwurfes des Bebauungsplans für den Bezirk sowie der Dokumentation zu den Umweltauswirkungen.
- 7 Der Planungsträger teilt allen betroffenen Behörden den Ort sowie die Zeit einer gemeinsamen Beratung mit und übermittelt den Entwurf des Bebauungsplans zusammen mit der Dokumentation der Umweltauswirkungen in Form einer öffentlichen Satzung.
 - a. Die zuständige Behörde legt dem Planungsträger die Stellungnahme zur Prüfung der Umweltauswirkungen des Bebauungsplans vor.
 - b. Auf Basis der Ergebnisse der Beratung überarbeitet der Planungsträger den Entwurf des Bebauungsplans.

b Bebauungsplan auf Antrag

- 1 Der Antragsteller reicht den Antrag zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplans beim Planungsträger ein.
- 2 Der Planungsträger prüft die Vollständigkeit des Antrags und den Inhalt des Bebauungsplanes. Die Erarbeitung eines Bebauungsplanes auf Antrag ist nur dann zulässig, wenn die Erarbeitung des Planes bereits in den Grundsätzen der Raumentwicklung festgelegt worden und damit die Aufgabenstellung des Bebauungsplans bereits Bestandteil dieses Planes ist.

Weiteres Vorgehen bei a) und b)

- 1 Der Planungsträger führt eine öffentliche Anhörung für Jedermann durch.
- 2 Der Planungsträger wertet die Ergebnisse der Anhörung aus und überarbeitet ggf. den Entwurf des Bebauungsplans entsprechend der eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken bzw. übergibt diese dem Antragsteller zur Überarbeitung des Planentwurfes.
- 3 Der Planungsträger legt den Entwurf des Bebauungsplans dem Bezirkstag zum Erlass vor.
- 4 Nach Erlass durch den Bezirkstag und nach Ablauf der gesetzlichen Frist wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Raumstudie

Eine Raumstudie ist eine optional zu erarbeitende Raumplanungsunterlage. In ihr werden Möglichkeiten und Bedingungen für die Lösung von ausgewählten Problemen untersucht (§ 30 Baugesetz). Die Raumstudie wird - in Angelegenheiten des Bezirkes - durch das Bezirksamt aufgestellt. Sie ist nicht verbindlich.

In einer Raumstudie werden unter Berücksichtigung des Schutzes und der Entwicklung der Potenziale des Untersuchungsgebietes die Möglichkeiten der Veränderungen des Gebietes geprüft.

Raumstudien werden mit nachfolgendem Verfahrensablauf erstellt:

1) Das Bezirksamt erarbeitet die Aufgabenstellung der Raumstudie. Grundlage dafür ist entweder ein entsprechender Auftrag in den Grundsätzen der Raumentwicklung, die Eigeninitiative des Planungsträgers oder die Anregung eines Dritten.

2) Der Auftragnehmer erarbeitet die Raumstudie.

Das Bezirksamt beurteilt die Nutzbarkeit der Raumstudie und schafft mit deren Aufnahme in das Register der raumplanerischen Tätigkeit die Voraussetzungen für ihre weitere Verwendung im Rahmen der raumplanerischen Tätigkeit.

3.2.3 Gemeindeebene

ORGANISATORISCHE STRUKTUR

Das sogenannte Raumplanungsamt

- erstellt den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan für das Gebiet der Gemeinde.
- erstellt die raumanalytischen Unterlagen für das Gebiet der Gemeinde mit erweitertem Wirkungskreis.
- erstellt auf Antrag einer Gemeinde ihres Zuständigkeitsbereiches den Flächennutzungsplan, den Bebauungsplan und die Raumstudie für diese Gemeinde.
- veranlasst die Abgrenzung des bebauten Gebietes auf Antrag einer Gemeinde ihres Verwaltungsbereiches.
- ist betroffene Behörde im Standortgenehmigungsverfahren hinsichtlich der Geltendmachung der Belange der Raumplanung, wenn sie keine Standortentscheidung erlässt.
- ist zuständige Behörde im Verfahren nach rechtlichen Sondervorschriften, in denen über Veränderungen im Raum entschieden wird.
- beantragt die Eingabe von Daten in das Raumordnungskataster.
- übt weitere Tätigkeiten nach dem Baugesetz aus.

Die Gemeinde, die hinsichtlich des Personals die Qualifikationsanforderungen für die Ausübung der Raumplanungstätigkeit erfüllt („Qualifiziertes Gemeindeamt“)

- erstellt den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan für das Gemeindegebiet,
- veranlasst die Abgrenzung des bebauten Gebietes der Gemeinde in ihrem Wirkungskreis,
- beantragt die Eingabe von Daten in das Raumordnungskataster,
- übt weitere Tätigkeiten nach dem Baugesetz aus,
- kann Raumstudien erstellen und
- kann auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages die o. g. Aufgaben auch für eine andere Gemeinde im gleichen Zuständigkeitsbereich einer Gemeinde mit erweitertem Wirkungskreis ausüben.

Gemeinden, die die Qualifikationsanforderungen für die Ausübung der Raumplanungstätigkeit nicht erfüllen, können diese Tätigkeit auf der Grundlage eines Vertrages mit einer juristischen oder natürlichen, zur Ausübung der Raumplanungstätigkeit berechtigten Person, ausüben („bestellter Planer“).

Gemeinde

Die Gemeinde finanziert die Erarbeitung der Raumplanungsdokumente. Im Rahmen ihrer Selbstverwaltungskompetenz (kommunale Planungshoheit) fasst die Gemeinde Beschlüsse (zum Beispiel über die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes/Bebauungsplanes), bestätigt die einzelnen Verfahrensschritte (Aufgabenstellung, Entwurf) bei der Aufstellung und beschließt den Flächennutzungsplan/Bebauungsplan.

INSTRUMENTE

Raumanalytische Unterlagen der Gemeinde

Die Raumanalytischen Unterlagen der Gemeinde werden durch das Raumplanungsamt für den gesamten Zuständigkeitsbereich der Gemeinde mit erweitertem Wirkungskreis erarbeitet. Das Aufstellungsverfahren der Raumanalytischen Unterlagen der Gemeinden ist analog demjenigen der Bezirke. Das endgültige Dokument wird abschließend mit den Gemeinden beraten, die zum Zuständigkeitsbereich des Raumplanungsamtes gehören.

Raumstudie der Gemeinde

Das Aufstellungsverfahren verläuft analog zu dem für die Bezirksebene dargestellten Verfahren (siehe Kap. 3.2.2). Es unterscheidet sich nur durch die Übertragung der Zuständigkeit von der Gemeinde auf den Bezirk.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan ist ein grundlegendes Dokument, das die Grundkonzeption der Entwicklung der Gemeinde bestimmt (§ 43 Baugesetz). Der Plan besteht aus einem Text- und einem Kartenteil. Der Flächennutzungsplan ist verbindlich für den Bebauungsplan und für die Standortgenehmigungsverfahren, insbesondere für die Standortentscheidung. Der Plan wird durch die Verwaltung der Gemeinde mit erweitertem Wirkungskreis oder durch die Gemeinde, die die Qualifizierungsanforderungen für die Ausübung der raumplanerischen Tätigkeiten erfüllt, erstellt. Für die Aufstellung des Flächennutzungsplans, den Beschluss seiner Aufgabenstellung sowie den Erlass des Flächennutzungsplans ist der Gemeindetag der Gemeinde zuständig. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans erfolgt auf Grundlage eines Berichtes über die Anwendung des Flächennutzungsplans während des letzten Zeitabschnittes. Die Frist für den Beschluss des Berichtes über die Anwendung des Flächennutzungsplans ist auf 4 Jahre seit dem Erlass des Flächennutzungsplans oder seit seiner letzten Fortschreibung festgelegt. Der Bericht über die Anwendung des Flächennutzungsplans während des letzten Zeitabschnittes kann Anweisungen für die Aufstellung einer Veränderung des Flächennutzungsplans beinhalten. Veränderungen des Flächennutzungsplans können auch außerhalb des Berichtes über die Anwendung des Flächennutzungsplans initiiert werden (d.h. also auch früher, als in 4 Jahren).

Verfahrensschritt	Teilabschnitt	Verantwortlicher	Hauptinhalte
Antragstellung	Antrag	Antragsteller (Behörde der öffentlichen Verwaltung, Bürger einer Gemeinde, Grundstückseigentümer, berechtigter Investor)	Antrag auf Erarbeitung des Flächennutzungsplanes
	Beurteilung	Planungsträger	Prüfung des Antrages
	Entscheidung	Gemeindetag	Aufstellungsbeschluss
Antragstellung	Erarbeitung	Planungsträger oder beauftragter Vertreter	Erarbeitung des Entwurfes der Aufgabenstellung
	Beratung	Planungsträger	Beratung der Aufgabenstellung mit den betroffenen Behörden, mit den benachbarten Gemeinden, mit dem Bezirksamt und mit der Öffentlichkeit
	Einarbeitung von Hinweisen und Anmerkungen	Planungsträger, das beauftragte Mitglied des Gemeindetages	Anpassung der Aufgabenstellung auf Grund der Ergebnisse der Beratung
	Bestätigung	Gemeindetag	Bestätigung der Aufgabenstellung durch Beschluss des Bezirkstages
Entwurf	Erarbeitung	Auftragnehmer	Erarbeitung der städtebaulichen Grundkonzeption der Gemeindeentwicklung (kann in Varianten vorgeschlagen werden)
	Beratung	Planungsträger	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinsame Beratung der Entwurfes des Plans mit den betroffenen Behörden, dem Bezirksamt, der Gemeinde, für die der Plan aufgestellt wird und mit den Nachbargemeinden 2. Veröffentlichung des Entwurfes des Plans in Form einer öffentlichen Satzung 3. Bezirksamt (übergeordnete Behörde) erlässt eine Stellungnahme zum Flächennutzungsplan 4. Auswertung der Beratung und ggf. Anpassung des Entwurfes der Flächennutzungsplans 5. Öffentliche Beratung des Entwurfes des Plans mit der Öffentlichkeit
	Überarbeitung	Auftragnehmer	Erstellung (der Endfassung) des Entwurfes auf Grundlage der Ergebnisse der Beratung
	Erlass	Gemeindetag	Erlass des Flächennutzungsplanes als einer allgemeinen Maßnahme
	Wirksamkeit	Planungsträger	Öffentlicher Aushang des erlassenen Entwurfes des Flächennutzungsplanes, wirksam ab dem 15. Tag der Veröffentlichung

Abbildung 10: Verfahren zur Erstellung des Flächennutzungsplanes

Bebauungspläne

Der Bebauungsplan wird durch die Verwaltung der Gemeinden mit erweitertem Wirkungsbereich bzw. den Verwaltungen der Gemeinden, die die Qualifikationsanforderungen für die Ausübung der Raumplanungstätigkeit erfüllen, aufgestellt und vom Gemeindetag erlassen.

Das Aufstellungsverfahren ist analog zu dem im Kapitel 3.2.2 beschriebenen Verfahren zur Erstellung der Grundsätze der Raumwicklung der Bezirke. Es unterscheidet sich nur durch die Übertragung der Zuständigkeit von der Gemeinde auf den Bezirk.

Die weiteren in der Abb. 11 dargestellten Instrumente der Raumplanung (d. h. Standortentscheidungen, Veränderungssperre des Gebietes, Sanierung des Gebietes und Regelung der Beziehungen in dem Gebiet) sind Instrumente, die durch die Behörden der Raumplanung sowie die Bauämter im Rahmen ihrer Entscheidungen angewendet werden.

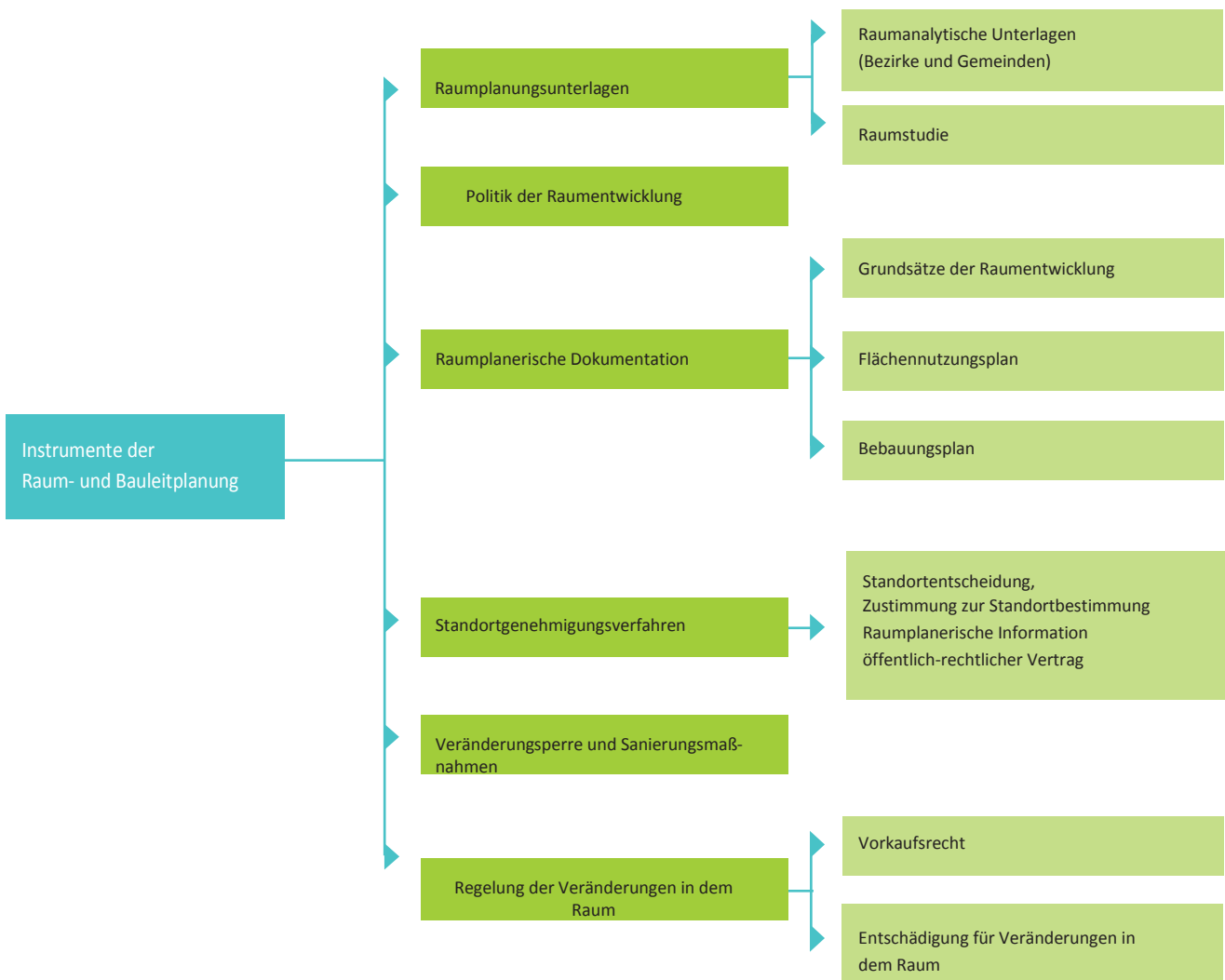


Abbildung 11: Instrumente der Raum- und Bauleitplanung, Veränderung im Raum

3.3 System und Organisation der Strategischen Planung

3.3.1 Staatliche Ebene

STRATEGIE DER REGIONALENTWICKLUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

Die Strategie der Regionalentwicklung ist ein mittelfristiges Dokument für einen Zeitraum von drei bis sieben Jahren. Es beinhaltet die staatliche Konzeption zur Unterstützung der Regionalentwicklung, zeigt die Ausgangsbedingungen und Schwerpunkte auf und legt die Entwicklungsziele und Grundsätze für die Erarbeitung der Regionalentwicklungsprogramme fest.

Die Strategie der Regionalentwicklung beinhaltet insbesondere eine Analyse des Entwicklungsstandes der Regionalentwicklung, eine Charakteristik der Stärken und Schwächen in der Entwicklung der einzelnen Bezirke und Kreise, die strategischen Ziele der Regionalentwicklung in der Tschechischen Republik, die Ausweisung der vom Staat geförderten Regionen sowie die Empfehlungen an die zentralen Verwaltungsbehörden und Bezirke für die Entwicklung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Gebiete.

3.3.2 Bezirksebene

Das Bezirksentwicklungsprogramm enthält insbesondere:

- a) eine Analyse der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Bezirkes, seiner Stärken und Schwächen und der Hauptentwicklungsrichtungen des Bezirkes,
- b) eine Ausweisung der Regionen, die im Hinblick auf eine ausgewogene Entwicklung des Bezirkes zu fördern sind. Dabei werden sowohl Förderziele als auch konkrete Maßnahmenvorschläge benannt,
- c) Aufgaben und Prioritäten für die Standortlokalisierung und Entwicklung von Versorgungseinrichtungen, Infrastruktur, Umweltschutz, sozialen Belangen, Bildung sowie weiteren Bereichen im Rahmen der Selbstverwaltungskompetenz des Bezirkes.

Detailliertere Inhalte sind ebenso wenig festgelegt wie die zeitliche Gültigkeit des Programms und seine Fortschreibung. Das Bezirksentwicklungsprogramm sollte ähnlich wie die Strategie der Regionalentwicklung über einen Zeitraum von drei bis sieben Jahren gültig sein. Im Bezirk Karlsbad (Karlovarský kraj) wird das Bezirksentwicklungsprogramm jeweils in Übereinstimmung mit dem Programmzeitraum der Europäischen Union erarbeitet.

Bei Erfordernis können in der Regel und im Einklang mit dem Bezirksentwicklungsprogramm, weitere strategische Pläne für spezifische Themen, wie zum Beispiel Humanressourcen, Wettbewerbsfähigkeit, Umwelt, Tourismus u. ä. erarbeitet werden. Die Auswahl der Themen und der Inhalt der Pläne unterstehen jedoch vollständig der Selbstverwaltungskompetenz der einzelnen Bezirke.

Die Erarbeitung der strategischen Pläne fällt (im Unterschied zur Erarbeitung der Raumplanungsdokumente) in die Selbstverwaltungskompetenz der Bezirke. Der Bezirk ist zur Erstellung der strategischen Pläne nicht verpflichtet, muss diese aber, wenn er sie aufstellt, gemäß § 35 des Gesetzes 129/2000 durch den Bezirkstag bestätigen lassen. Das Gesetz 248/2000 über die Förderung der Regionalentwicklung legt aber fest, dass der Bezirk im Rahmen seiner eigenständigen Kompetenz (Selbstverwaltung) die Entwicklung der Teilregionen fördern kann, für die im Bezirksentwicklungsprogramm das Erfordernis des besonderen Handelns für eine ausgewogene Entwicklung bestimmt worden ist. Zur Umsetzung des Programmes kann der Bezirk Finanzmittel im Umfang seines durch den Bezirkstag bestätigten Haushaltes bereitstellen. Eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Die Aufstellung des Entwicklungsprogrammes verläuft in jedem Bezirk individuell, zum Beispiel hinsichtlich der Inhalte. Ein Beispiel ist die Aufstellung des komplexen Bezirksentwicklungsprogramms für den Bezirk Karlsbad. Zeitlich orientiert es sich an dem gegenwärtigen Programmzeitraum der Europäischen Union.

Das gegenwärtige Bezirksentwicklungsprogramm des Bezirkes Karlsbad besteht aus folgenden Teilen:

a) Analyse

Beschreibung des Ist-Zustandes aller Wirtschaftsbereiche in einem bestimmten Zeitraum.

b) Strategischer Teil

Auf der Grundlage der Analyse werden die Entwicklungstrends aufgezeigt sowie die Hauptentwicklungsbereiche und somit die Prioritäten und Entwicklungsmaßnahmen definiert.

c) Umsetzungshandbuch

Das Handbuch beschreibt die Umsetzung des Bezirksentwicklungsprogrammes und das Prozedere seiner Evaluierung.

d) Aktionsplan

Der Aktionsplan fasst die durch den Bezirk oder seine Organisationen zu realisierenden Projekte zusammen, die aus Mitteln der EU oder anderen Finanzmitteln (zum Beispiel EWR Norwegen, Schweiz u. ä.) kofinanziert werden.

Der Aktionsplan ist ein wichtiger Teil des Bezirksentwicklungsprogrammes. Er hat direkten Einfluss auf die zukünftige Haushaltssituation des Bezirkes und dessen Wirtschaftstätigkeit (z. B. hinsichtlich der Notwendigkeit einer Vorfinanzierung von Projekten, eines Eigenanteils u. ä.).

Der Prozess der Aufstellung des Bezirksentwicklungsprogrammes erfolgt stets zeitlich vor dem Beginn des Programmzeitraumes und ist durch die Zusammenarbeit der relevanten Akteure und deren Verhandlungen miteinander geprägt. Dazu zählen die Städte und Gemeinden, gemeinnützigen Einrichtungen, Unternehmen und Bildungseinrichtungen. Der Prozess erfolgt auch themenbezogen (zum Beispiel Tourismus, Verkehr, Umwelt).

Nach der Beratung wird das endgültige Bezirksentwicklungsprogramm des Bezirkes Karlsbad bei der Erstellung als auch bei der jährlichen Fortschreibung sowohl durch den Rat als auch anschließend durch den Bezirkstag des Bezirkes Karlsbad bestätigt. Die Aufstellungsverfahren in den anderen Bezirken der Tschechischen Republik verlaufen ähnlich.

3.3.3 Gemeindeebene

Die Gemeinden sind zur Erarbeitung eines kommunalen Strategischen Entwicklungsplanes gesetzlich nicht verpflichtet. Gesetzlich festgelegt ist nur, dass die Gemeinde entsprechend ihrer Zuständigkeit (Selbstverwaltungskompetenz)

- a) die für die Entwicklung der Region erforderlichen wirtschaftlichen Aktivitäten unterstützen, zum Beispiel in Form von infrastrukturellen und investitionsvorbereitenden Maßnahmen,
- b) bei der Umsetzung gemeinsamer Entwicklungsprogramme ihre Mittel mit den beteiligten Nachbargemeinden und weiteren juristischen Personen bündeln kann.

Aufgrund der fakultativen Erarbeitung der kommunalen Strategischen Entwicklungspläne sind auch für diese Form und Inhalt nicht geregelt. Es ist jedoch üblich, dass die kommunalen strategischen Entwicklungspläne stets im Einklang mit dem Entwicklungsprogramm des Bezirkes stehen. Darüber hinaus sind die kommunalen strategischen Entwicklungspläne erfahrungsgemäß wesentlich konkreter und praxisnäher als die Bezirksentwicklungsprogramme, da sie in der Regel nicht nur Entwicklungsprioritäten und Maßnahmen, sondern auch konkrete Projekte und Aktivitäten enthalten und folgend zu ihrer Vorbereitung und zur Finanzplanung dienen. Die Realisierung der Pläne erfolgt in Abstimmung mit den im Haushalt der Gemeinde zur Verfügung stehenden Finanzmitteln.

4. Vergleichende Betrachtung der beiden Planungssysteme in Sachsen und Tschechien

Zusammenfassend sollen in diesem Kapitel die wesentlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Planungssysteme in beiden Ländern herausgearbeitet werden.

ÜBEREINSTIMMUNGEN

Die räumliche Gesamtplanung beider Länder fühlt sich einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet.

Sie findet auf verschiedenen Ebenen statt, wobei sowohl auf der Landesebene, der regionalen Ebene als auch auf der Ebene der Gemeinden entsprechende Dokumente bzw. Pläne erstellt werden. Von diesen gehen rechtsverbindliche Vorgaben für die räumliche Ordnung und Entwicklung der jeweils nachgeordneten Ebene(n) aus. Die Erstellung dieser rechtsverbindlichen Planungsdokumente für Land und Regionen ist eine Pflichtaufgabe der damit betrauten Stellen. Eine Verpflichtung der Kommunen zur Erstellung eines Flächennutzungsplanes bzw. von Bebauungsplänen gibt es hingegen auf beiden Seiten nicht.

Aufgrund der Einbindung von Sachsen und Tschechien in das europäische Rechtssystem sind dabei die entsprechenden europarechtlichen Vorgaben zu beachten, so dass hinsichtlich der Anforderungen an die mit der Erstellung der Plandokumente verbundenen Verfahren eine Reihe von Gemeinsamkeiten bestehen. So ist in beiden Ländern eine Öffentlichkeitsbeteiligung obligatorisch, auch wenn dies in unterschiedlicher Art und Weise erfolgt und es gibt auf den Ebenen von Land und Region eine generelle Pflicht zur Umweltprüfung der formellen Planungsdokumente inklusive der Natura 2000-Prüfung.

BEDEUTENDE UNTERSCHIEDE

Rein formal unterscheiden sich beide Planungssysteme schon dadurch, dass im Zusammenhang mit dem föderalen System in Deutschland in Sachsen ein vierstufiges (Bund, Länder, Region, Gemeinde), während in der Tschechischen Republik ein dreistufiges (Staat, Bezirk, Gemeinde) Ebenensystem existiert. Allerdings haben in Deutschland die raumordnerischen Dokumente auf der Ebene des Bundes, mit Ausnahme von Raumordnungsplänen für die ausschließliche Wirtschaftszone oder länderübergreifend bedeutende Verkehrsinfrastrukturprojekte, keine Rechtsverbindlichkeit, sondern nur informellen Charakter und dienen als eine Art Leitbilder und Rahmenvorgaben v. a. der Orientierung der Bundesländer bei der Raumplanung und Raumentwicklung. Um Planungsverfahren zu vereinfachen, besteht die gesetzlich geregelte Möglichkeit, die Ebene des Regionalplanes und des Flächennutzungsplanes in einer Planungsebene – dem sogenannten „Regionalen Flächennutzungsplan“ – zusammenzufassen. Allerdings gibt es dafür in Sachsen noch kein praktisches Beispiel.

Um sicherzustellen, dass die formellen Planungsdokumente auf einer soliden Grundlage basieren, besteht in der Tschechischen Republik auf der Ebene des Bezirkes und auf der Ebene der Gemeinde mit erweitertem Wirkungskreis die Pflicht zur Erstellung von raumanalytischen Unterlagen, in denen Ergebnisse der Raumbewertung für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich systematisch aufzubereiten und fortzuschreiben sind und unter Nachhaltigkeitsaspekten bewertet werden.

In Sachsen gilt diese Vorlagepflicht nur für die Ebene des Landes, in dem einmal in jeder Legislaturperiode dem Landtag ein Bericht zum Stand der Landesentwicklung, über die Verwirklichung der Raumordnungspläne und über die Entwicklungstendenzen vorzulegen ist. Ungeachtet dessen führen natürlich auch die Regionalen Planungsverbände eine kontinuierliche Raumbewertung durch, um die ihnen übertragenen Planungsaufgaben erfüllen zu können.

In der Tschechischen Republik wird neben der formellen Raumordnungsplanung über alle genannten Ebenen hinweg der Regionalentwicklung mit der sogenannten „Strategischen Planung“ ein hoher Stellenwert eingeräumt, indem es mit dem „Gesetz zur Förderung der Regionalentwicklung“ dafür eine eigene Rechtsgrundlage gibt. Die strategischen Planungsdokumente werden in den Räumen der definierten Verwaltungsgrenzen erstellt, auch oftmals weiter durch spezielle sektorale Entwicklungskonzeptionen ergänzt und mit den zur Umsetzung erforderlichen Finanzmitteln im Bezirkshaushalt untersetzt.

Regionale Entwicklungskonzepte in Sachsen hingegen entstehen in der Regel auf der Grundlage von Vereinbarungen mehrerer Kommunen oder auch Landkreise zur Zusammenarbeit für sehr unterschiedliche Räume und sind nicht an die Grenzen der Planungsregionen (als Zuständigkeitsgebiete der vier Regionalen Planungsverbände) gebunden. Sie haben v. a. das Ziel, die interkommunale Zusammenarbeit und die Abstimmung der Kommunen oder auch Kreise untereinander zu Aufgaben und Themen, die auf der lokalen Ebene nur schwer oder nicht lösbar sind, zu forcieren; eine finanzielle Absicherung der darin definierten Maßnahmen ist in der Regel aber nicht gegeben.

Sämtliche Instrumente der Raumplanung auf der Ebene des Staates, des Bezirkes sowie der Gemeinde unterliegen in Tschechien sowohl inhaltlich als auch verfahrensmäßig einem einzigen Gesetz – dem Baugesetz (einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Verordnungen). In Sachsen hingegen wird die Raumordnungsplanung gesetzlich durch ein jeweils spezielles Bundes- (Raumordnungsgesetz–ROG) und Landesgesetz (Sächsisches Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) geregelt. Die Bauleitplanung der Gemeinden hingegen unterliegt dem Baugesetzbuch als einem über alle Bundesländer hinweg einheitlichen, separaten Bundesgesetz.

Im Freistaat Sachsen werden sowohl der Landesentwicklungsplan als auch die Regionalpläne für einen Gültigkeitszeitraum von etwa 10 Jahren erstellt. Eine konkrete Frist ist gesetzlich nicht geregelt. Im Bedarfsfalle werden die Pläne jedoch entweder in einzelnen Teilen oder aber auch in ihrer Gesamtheit in kürzeren Abständen fortgeschrieben. In der Tschechischen Republik ist hingegen für die Landesebene (Politik der Raumentwicklung) vorgeschrieben, dass nach bereits vier Jahren das zuständige Ministerium (Ministerium für Regionalentwicklung) der Regierung einen „Bericht über den Vollzug der Politik der Raumentwicklung“ vorlegen muss, auf dessen Grundlage über die Fortschreibung oder Aufstellung eines neuen Dokumentes entschieden wird. Eine solche Frist besteht auch für die regionale Ebene (Bezirke) und die Gemeinden.

Die raumplanerische Dokumentation sowie die raumplanerischen Unterlagen werden in der Tschechischen Republik immer von einem sogenannten Projektanten, der durch die Tschechische Kammer der Architekten (Česká komora architektů) für diese Tätigkeiten autorisiert sein muss, erstellt. Die Aufstellung dieser Dokumente hingegen wird durch die Planungsträger (Bezirksamt und Gemeinden mit erweitertem Wirkungskreis) selbst sichergestellt. In Sachsen erarbeiten die Geschäftsstellen der Regionalen Planungsverbände regelmäßig die Planinhalte der Regionalpläne selbst und führen, wie analog in Tschechien die Planungsträger, auch das Verfahren.

Während in Sachsen zur Öffentlichkeitsbeteiligung nur vorgeschrieben ist, dass der Planentwurf einen Monat öffentlich auszulegen und Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben ist, besteht in der Tschechischen Republik für die Verwaltung zusätzlich die Pflicht, eine Vorstellung und Erörterung der Planinhalte durchzuführen.

In der Tschechischen Republik sind die Grundsätze der Raumentwicklung (mit den Regionalplänen in Sachsen vergleichbar) nicht nur einer strategischen Umweltprüfung, sondern darüber hinausgehend auch einer Nachhaltigkeitsprüfung, die neben ökologischen auch die wirtschaftlichen und sozialen Aspekte berücksichtigt, zu unterziehen. Die Umweltprüfung ist i. d. R. Bestandteil dieser Nachhaltigkeitsprüfung.

Sowohl die Regionalpläne als auch die Flächennutzungspläne und, wenn kein Flächennutzungsplan existiert auch die Bebauungspläne, bedürfen in Sachsen nach Beschlussfassung durch den zuständigen Planungsträger noch der anschließenden Genehmigung durch die jeweils zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Dies ist in der Tschechischen Republik nicht der Fall.

Speziell auf den Braunkohleabbau und die anschließende Sanierung dieser großflächig devastierten Räume gerichtete spezielle teilregionale Raumordnungspläne (Braunkohlenpläne), wie in Sachsen, kennt man in der Tschechischen Republik nicht. Alle damit im Zusammenhang zu lösenden Probleme und Raumnutzungskonflikte müssen in Tschechien im Rahmen der Grundsätze der Raumentwicklung (regionaler Raumordnungsplan) für den jeweiligen Bezirk einer integrierten Lösung zugeführt werden.

Eine schnelle Übersicht über alle definierten Planungsdokumente und ihre Charakteristika gibt die angefügte Tabelle (Abbildung12), indem dort die jeweiligen Planungsebenen noch einmal vergleichend gegenüber gestellt sind.

5. Glossar

5.1 Deutsche Raumplanungsbegriffe

ACHSEN

Instrumente der Raumordnung, die durch eine Bündelung von Verkehrs- und Versorgungssträngen (Bandinfrastruktur) und durch eine unterschiedlich dichte Folge von Siedlungskonzentrationen gekennzeichnet sind.

Je nach Aufgabe und Ausprägung werden Verbindungsachsen und Entwicklungsachsen unterschieden.

Überregionale bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen sind gemäß LEP 2013, Kapitel 1.5 landesweit bedeutende Achsen, die die räumlichen Verflechtungen der sächsischen Verdichtungsräume und Oberzentren mit den Oberzentren und Verdichtungsräumen benachbarter Länder und Staaten sowie die Einbindung in europäische Netze wiedergeben. Das Netz der überregionalen Verbindungs- und Entwicklungsachsen wird durch ein Netz entsprechender regionaler Achsen ergänzt.

BAULEITPLANUNG

Räumliche Gesamtplanung auf gemeindlicher Ebene.

Es wird unterschieden zwischen vorbereitenden Bauleitplänen (Flächennutzungspläne) und verbindlichen Bauleitplänen (Bebauungspläne).

Die Rechtsgrundlagen enthält das Baugesetzbuch (BauGB).

BESONDERE GEMEINDEFUNKTION

Eine besondere Gemeindefunktion ist eine Funktion, die den wirtschaftlichen und sozialen Charakter einer nicht zentralörtlichen Gemeinde dominiert und in ihrer raumstrukturellen Wirkung deutlich über die eigene Gemeinde hinausgeht oder die in Grundzentren eine deutlich herausgehobene Funktion gegenüber den anderen Aufgaben eines Grundzentrums darstellt. Als besondere Gemeindefunktionen kommen insbesondere die Funktionen Bildung, Verkehr, Tourismus und Bildung in Betracht. Die entsprechenden Festlegungen erfolgen in der Regel in den Regionalplänen, sofern ein überörtliches Regelungserfordernis raumordnerisch begründet ist. Bei einem besonderen landesentwicklungspolitischen Interesse erfolgt die Festlegung im Landesentwicklungsplan (z. B. Funktion als Standort für Aufgaben der Verteidigung). Die Funktionen werden Gemeinden zugewiesen.

Mit der Sicherung oder der Entwicklung der besonderen Gemeindefunktion im Einklang stehende Maßnahmen sind in einem nichtzentralen Ort über den Rahmen der Eigenentwicklung der Gemeinde hinaus zulässig (LEP 2013, Kap. 1.4).

BRAUNKOHLLENPLAN

In den Regionen mit Braunkohlengruben wird für jeden Tagebau ein Braunkohlenplan – für stillzulegende oder stillgelegte Tagebaue als Sanierungsrahmenplan – aufgestellt. Die Braunkohlenpläne sollen insbesondere Angaben zu Grenzen des Abbaus und der Grundwasserbeeinflussung, Oberflächengestaltung, Wiedernutzbarmachung und Landschaftsentwicklung enthalten. Der Braunkohlenplan gilt als Teil-Regionalplan.

DASEINSVORSORGE

Zusammenfassender Begriff für die flächenhafte Versorgung mit lebensnotwendig eingestufteten Gütern und Dienstleistungen zu sozial tragbaren Preisen und zu verträglichen Erreichbarkeitsbedingungen. Für die Gewährleistung der Daseinsvorsorge steht der Staat bei zahlreichen Grundaufgaben in der Pflicht, ohne allerdings selbst Träger der Leistungen sein zu müssen. Für die öffentliche Hand kommt es nur darauf an, dass die betreffenden Leistungen auch tatsächlich erbracht werden.

DIGITALES RAUMORDNUNGSKATASTER (DIGROK)

Das Raumordnungskataster ist ein landesweit flächendeckend angelegtes Kartenwerk in digitaler Form, in das raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen – soweit sie für die Raumordnung und Landesplanung von Bedeutung sind – mit ihrem aktuellen Stand eingetragen werden. Die notwendigen Inhalte sind durch eine Anlage zum SächsLPIG bestimmt.

Das Raumordnungskataster wird von der Landesdirektion geführt.

EIGENENTWICKLUNG

Die für den Bauflächenbedarf zu Grunde zu legende Entwicklung einer Gemeinde, die sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und aus den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse sowie den Flächenansprüchen einer ortsangemessenen Entwicklung von Gewerbebetrieben und Dienstleistungseinrichtungen ergibt (LEP 2013, Kap. 2.2.1 Siedlungswesen).

EIGNUNGSGEBIETE

Gebiete, in denen bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des BauGB zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind (§ 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG).

Gemäß § 2 Abs. 1 SächsLPIG darf die Ausweisung von Eignungsgebieten im vorgenannten Sinne nur in Verbindung mit der Ausweisung von Vorranggebieten zu Gunsten der betreffenden Nutzung erfolgen.

ERFORDERNISSE DER RAUMORDNUNG

Im Sinne des ROG sind Erfordernisse der Raumordnung Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 ROG).

FACHPLANUNGEN, RAUMWIRKSAME

Planungen, Maßnahmen und sonstige Vorhaben der Fachressorts auf den verschiedenen Planungsebenen (Bund, Länder, Kommunen), durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird (z. B. Verkehr, technische Ver- und Entsorgung, Wirtschaftsförderung, Wohnungsbau und Stadtentwicklung, Agrar- und Umweltpolitik).

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Vorbereitender Bauleitplan, der für das gesamte Gemeindegebiet die von der Gemeinde angestrebte städtebauliche Entwicklung und beabsichtigte Bodennutzung darstellt.

FREIRAUM

Raum außerhalb von Siedlungen. In ihm sind vor allem landschaftsbezogene Nutzungen oder ökologische Funktionen zu entwickeln.

GRUNDSÄTZE DER RAUMORDNUNG

Allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Die Grundsätze der Raumordnung sind von allen öffentlichen Planungsträgern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie bei behördlichen Entscheidungen in Zulassungsverfahren über Vorhaben Privater in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen (§4 ROG).

GRÜNZÄSUR

Kleinräumiger Bereich des Freiraumes zum Schutz siedlungsnaher Erholungsfunktionen und zur Verhinderung des Zusammenwachsens dicht beieinander liegender Siedlungsgebiete, insbesondere im Zuge von Achsen. Grünzäsuren sind Ziele der Raumordnung.

KULTURLANDSCHAFT

Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Verlauf der Geschichte. Dynamischer Wandel ist daher ein Wesensmerkmal der Kulturlandschaft.

LANDESENTWICKLUNGSBERICHT (LEB)

In jeder Legislaturperiode dem Sächsischen Landtag von der Staatsregierung vorzulegender Bericht über den Stand der Landesentwicklung, über die Verwirklichung der Raumordnungspläne und über die Entwicklungstendenzen (§ 17 Abs. 1 SächsLPIG).

LANDESENTWICKLUNGSPLAN (LEP)

Zusammenfassender und übergeordneter Raumordnungsplan für das gesamte Landesgebiet. Er enthält Grundsätze und Ziele der Raumordnung zur räumlichen Ordnung und Entwicklung und stellt unter Einbeziehung der raumbedeutsamen Fachplanungen eine raumordnerische Gesamtkonzeption für das Land mit Vorgaben für die Regionalplanung (Regionalplan) dar.

LANDESPLANUNG

Teil der öffentlichen Verwaltung in den Ländern, der zusammenfassende, überörtliche, übergeordnete, den Grundsätzen der Raumordnung entsprechende Programme und Pläne aufstellt und raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen koordiniert.

LÄNDLICHER RAUM

Raumkategorie, die die Teile Sachsens umfasst, die im Vergleich zu den Verdichtungsräumen eine dünnere Besiedlung und eine geringere bauliche Verdichtung aufweisen. Wenngleich die Land- und Forstwirtschaft bei der Beschäftigung im ländlichen Raum nicht mehr dominiert, so ist sie für die Flächennutzung in dieser Raumkategorie unvermindert prägend (LEP 2013, Kap. 1.2 Raumkategorien).

LANDSCHAFTSPLANUNG

Planungsinstrument von Naturschutz und Landschaftspflege. Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele und die für ihre Verwirklichung erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Planungsraum zu erarbeiten, zu begründen und in Text und Karten darzustellen. Sie ist wie die räumliche Gesamtplanung dreistufig angelegt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Kommunalen Landschaftsplan). In Sachsen übernehmen die Raumordnungspläne gleichzeitig auch die Funktion der Landschaftsplanung auf der jeweiligen Ebene (s. Primärintegration).

METROPOLREGION

Hochverdichtete Agglomerationsräume mit mindestens 1 Mio. Einwohnern, die sich - gemessen an ökonomischen Kriterien wie Wettbewerbsfähigkeit, Wertschöpfung, Wirtschaftskraft und Einkommen - besonders dynamisch entwickeln und gleichzeitig international besonders herausgehoben sind. In Deutschland wurden von der MKRO elf Räume als Metropolregionen ausgewiesen.

MINISTERKONFERENZ FÜR RAUMORDNUNG (MKRO)

Gremium der Bund-Länder-Zusammenarbeit, in dem die für Raumordnung und Landesplanung zuständigen Minister und Senatoren des Bundes und der Länder gemeinsam über grundsätzliche Fragen und Probleme der Raumordnung und Landesplanung beraten und Empfehlungen abgeben.

Eine unmittelbare rechtliche Bindungswirkung erwächst aus diesen Beschlüssen und Empfehlungen jedoch nicht.

MITTELBEREICH

Verflechtungsbereich eines Mittelzentrums (LEP 2013; Kapitel 1.3 Zentrale Orte und Verbünde)

NACHHALTIGE RAUMENTWICKLUNG

Oberste Leitvorstellung der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 2 ROG. Nachhaltige Raumentwicklung bringt die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang und führt zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung.

NAHBEREICH

Verflechtungsbereich eines Grundzentrums (LEP 2013, Kap. 1.3 Zentrale Orte und Verbünde)

OBERBEREICH

Verflechtungsbereich eines Oberzentrums (LEP 2013, Kap. 1.3 Zentrale Orte und Verbünde)

PLAN-UMWELTPRÜFUNG

Aufgrund der EU-Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (2001/42/EG) - kurz: Plan-Richtlinie - bei der Aufstellung und Fortschreibung auch von Raumordnungsplänen obligatorisch durchzuführende Prüfung zu möglichen Umweltauswirkungen, welche sich in der Folge der Festlegungen des Planes ergeben können.

PLANUNGSREGION

Planungsraum unterhalb der Landesebene, für den ein eigener Raumordnungsplan (Regionalplan) aufgestellt wird. Die Abgrenzung der Planungsregionen ergibt sich aus dem SächsLPIG. Derzeit bestehen im Freistaat Sachsen vier Planungsregionen.

PRIMÄRINTEGRATION

Primärintegration bedeutet, dass Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan Teil der entsprechenden Raumordnungspläne sind. Im Freistaat Sachsen übernimmt der Landesentwicklungsplan zugleich die Funktion des Landschaftsprogramms und die Regionalpläne übernehmen zugleich die Funktion der Landschaftsrahmenpläne nach § 6 SächsNatSchG.

RAUMBEDEUTSAME PLANUNGEN UND MASSNAHMEN

Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel (§ 3 ROG).

RAUMBEOBACHTUNG

Tätigkeit der Landesplanung, die kontinuierlich alle raumbedeutsamen Entwicklungen und Tendenzen erfasst, systematisiert und bewertet.

RÄUME MIT BESONDEREM LANDESPLANERISCHEM HANDLUNGSBEDARF

Räume, in denen aufgrund ihrer Lage im Raum, ihrer großflächigen bergbaubedingten Inanspruchnahme oder besonderer Umweltbelastungen die Lebensbedingungen oder die Entwicklungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Landesdurchschnitt zurückgeblieben sind oder in denen ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist.

Dazu gehören insbesondere die grenznahen Gebiete an der Staatsgrenze zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik und die Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlenbergbaus, des Steinkohlenbergbaus, des Erzbergbaus, des Uranbergbaus (LEP 2013, Kap. 2.1.3 Räume mit besonderem Handlungsbedarf).

RAUMKATEGORIEN

Räume, die eine weitgehend einheitliche Struktur aufweisen und deshalb hinsichtlich ihrer angestrebten Entwicklung einheitlich zu behandeln sind.

Im LEP 2013 (Kap. 1.2) werden folgende Raumkategorien unterschieden:

Verdichtungsraum, ländlicher Raum mit seinen verdichteten Bereichen.

RAUMORDNUNG

Zusammenfassende übergeordnete und überörtliche Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes. Die Aufgabe der Raumordnung ist in § 1 Abs. 1 ROG und § 1 SächsLPIG festgeschrieben.

RAUMORDNUNGSBEHÖRDEN

Raumordnungsbehörden sind die für Landesplanung und den Vollzug der Raumordnungspläne zuständigen Landesbehörden. In Sachsen ist die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde das Staatsministerium des Innern, obere Raumordnungsbehörde ist die Landesdirektion (§ 19 SächsLPIG).

RAUMORDNUNGSKLAUSELN

Bestimmungen in Fachgesetzen und Richtlinien, nach denen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind.

RAUMORDNUNGSPLÄNE

Oberbegriff für Landesentwicklungsplan und Regionalpläne (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 ROG).

RAUMORDNUNGSVERFAHREN

Förmliches Verfahren zur Prüfung der Vereinbarkeit eines raumbedeutsamen Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung und Abstimmung mit raumbedeutsamen Vorhaben anderer öffentlicher und sonstiger Planungsträger untereinander. Das Ergebnis ist eine raumordnerische Beurteilung (§ 15, 16 ROG i. V. mit § 15 SächsLPIG). Diese ist bei der Entscheidung öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit entsprechend der hierfür geltende Vorschriften zu berücksichtigen.

REGIONALENTWICKLUNG

Gesamtheit aller Aktivitäten zur Entwicklung von Teilräumen, insbesondere auf der Grundlage der interkommunalen Kooperation. Die Raumordnungsbehörden und Regionalen Planungsverbände wirken dabei auf die Verwirklichung der Raumordnungspläne hin. Sie unterstützen zur Stärkung der regionalen Entwicklung die Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts. Dies kann insbesondere im Rahmen von Regionalen Entwicklungskonzepten bzw. integrierten regionalen Anpassungsstrategien und deren Umsetzung sowie durch die Förderung der freiwilligen Zusammenarbeit mit benachbarten Planungsregionen, Ländern und ausländischen Staaten erfolgen (§ 13 ROG und § 13 SächsLPIG).

REGIONALER GRÜNZUG

Siedlungsnaher, zusammenhängender Bereich des Freiraums mit unterschiedlichen ökologischen Funktionen oder naturnahen Erholungsmöglichkeiten, der von Bebauung im Sinne einer Besiedlung oder anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten ist. Regionale Grünzüge sind Ziele der Raumordnung (LEP 2013, Kap. 1.5 Verbindungs- und Entwicklungsachsen u. Kap. 2.2.1 Siedlungswesen).

REGIONALES ENTWICKLUNGSKONZEPT (REK)

Kommunale Grenzen überschreitendes informelles (nicht rechtsverbindliches) Konzept für ein koordiniertes Handeln zur Entwicklung eines Kooperationsraumes, z. B. zur Anpassung an die Erfordernisse des demographischen Wandels. REK können zur Vorbereitung oder Umsetzung von Raumordnungsplänen oder sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beitragen.

REGIONALE PLANUNGSVERBÄNDE (RPV)

Körperschaften des öffentlichen Rechtes, denen durch das SächsLPIG die Aufgabe der Regionalplanung übertragen wurde. Mitglieder sind die Kreisfreien Städte und die Landkreise. Im Freistaat Sachsen bestehen:

- der RPV Leipzig-West Sachsen,
- der Planungsverband Region Chemnitz,
- der RPV Oberes Elbtal/ Osterzgebirge und
- der RPV Oberlausitz-Niederschlesien

(§ 9 SächsLPIG).

REGIONALPLAN

Regionaler Raumordnungsplan. Er formt den Landesentwicklungsplan räumlich und sachlich aus und enthält Grundsätze und Ziele der Raumordnung zur räumlichen Ordnung und Entwicklung für eine Planungsregion. Er wird durch den jeweils zuständigen Regionalen Planungsverband aufgestellt. Er ist das wesentliche Verbindungselement zwischen den überörtlichen Entwicklungsvorstellungen des Landes und den konkreten Festlegungen der Raumnutzung auf der örtlichen Ebene (Bauleitplanung).

SANIERUNGSRAHMENPLAN

Siehe Braunkohlenplan

SCHWERPUNKTBEREICHE FÜR SIEDLUNGSENTWICKLUNGEN

Regional und überregional bedeutsame Vorsorgestandorte, z. B. für Industrie und Gewerbe und für Tourismuseinrichtungen. Die Flächenausweisungen für Industrie und Gewerbe sollen eine Mindestgröße von 25 ha nicht unterschreiten. Ihre Festlegung erfolgt flächenhaft in den Regionalplänen. (LEP 2013, Z 2.3.1.3 und G 2.3.3.6).

SONSTIGE ERFORDERNISSE DER RAUMORDNUNG

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren, wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG)

STÄDTENETZE

Kooperationsformen von Gemeinden einer Region oder benachbarter Regionen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die Gemeinden als Partner agieren, d. h. gleichberechtigt ihre Fähigkeiten und Potenziale bündeln und ergänzen, um ihre Aufgaben gemeinsam besser erfüllen zu können.

STÄDTEVERBÜNDE

In einem Raumordnungsplan festgelegter Verbund von mehreren Gemeinden zur gemeinsamen Ausübung der Funktion eines Zentralen Ortes.

Verbund von Zentralen Orten (Oberzentren) sind zwei oder mehrere Gemeinden, die auf Grund ihrer Lage im Raum, ihrer vergleichbaren Einwohnerzahl, ihrer zentralörtlichen Ausstattung und Leistungskraft sowie einer eigenständigen Ausprägung eines Verflechtungsbereiches gemeinsam die Funktion eines Oberzentrums ausüben.

Verbund von Zentralen Orten (Mittel- und Grundzentren) sind zwei oder mehrere Gemeinden, die auf Grund ihrer Nachbarschaftslage oder eines direkten baulichen Zusammenhangs sowie ihrer Funktionsteilung in Bezug auf die zentralörtliche Ausstattung gemeinsam die Funktion eines Zentralen Ortes ausüben (LEP 2013, Kap. 1.3 Zentrale Orte und Verbünde).

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)

Behörden oder Stellen, denen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes öffentliche Aufgaben zugewiesen sind. Sie sind bei bestimmten öffentlichen oder privaten Planungen und Vorhaben nach Maßgabe der einzelnen Gesetze zu beteiligen, wenn sie aus der Sicht ihres Aufgabenbereiches von dem Vorhaben berührt sein können.

VERDICHETER BEREICH IM LÄNDLICHEN RAUM

Teilräume innerhalb des ländlichen Raums mit überdurchschnittlichem Anteil an Siedlungs- und Verkehrsfläche als Randbereich eines Verdichtungsraums oder als zusammenhängender Raum mit mindestens 10.000 Einwohnern die auf Grund ihrer historisch bedingten gewerblichen und industriellen Entwicklung bzw. der späteren extensiven Erweiterung der Industrie trotz fehlender großstädtischer Ballungkerne einen hohen Verdichtungsgrad aufweisen (LEP 2013, Kap. 1.2. Raumkategorien).

VERDICHTUNGSRAUM

Raumkategorie, die die großflächigen Gebiete um die Oberzentren (Chemnitz bzw. Zwickau, Leipzig, Dresden) mit einer hohen Konzentration von Bevölkerung, Wohn- und Arbeitsstätten, Trassen, Anlagen und Einrichtungen der technischen und sozialen Infrastruktur sowie einer hohen inneren Verflechtung umfasst (LEP 2013, Kap. 1.2 Raumkategorien).

VERFLECHTUNGSBEREICH

Räumlicher Bereich, dessen Bevölkerung vorwiegend von dem zugehörigen Zentralen Ort mit versorgt wird (Handels, Dienstleistungen-, Infrastruktur). Der Versorgungsaufgabenbereich wird unterschieden zwischen Oberbereich, Mittelbereich und Nahbereich.

VERSORGUNGS- UND SIEDLUNGSKERN

Ortsteil innerhalb einer Gemeinde, der aufgrund seiner bereits vorhandenen Funktion und entsprechender Entwicklungsmöglichkeiten, seiner Erreichbarkeit (bei Zentralen Orten für die Bevölkerung im Verflechtungsbereich) und seiner Verkehrsanbindung durch den ÖPNV die Voraussetzung für die räumlich konzentrierte Versorgung der Bevölkerung (bei Zentralen Orten für die Bevölkerung im Verflechtungsbereich) in zumutbarer Entfernung zu den Wohnstandorten bietet. Die Festlegung von Versorgungs- und Siedlungskernen erfolgt in den Regionalplänen, sofern ein überörtliches Regelungserfordernis raumordnerisch begründet ist. (LEP 2013, Kap. 2.2.1 Siedlungswesen)

VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG NACH DER FFH-RICHTLINIE

Aufgrund der in nationales Recht umgesetzten EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) (kurz: FFH-Richtlinie) bei der Aufstellung und Fortschreibung auch von Raumordnungsplänen obligatorisch durchzuführende Prüfung hinsichtlich einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung von Lebensraumtypen des Anhangs I und Habitaten der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie von Vogelschutzgebieten, die nach der EU-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) - kurz: Vogelschutzrichtlinie - ausgewiesen werden, welche sich in der Folge der Ausweisungen des Planes ergeben kann.

VORBEHALTSGEBIETE

Gebiete, in denen bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (§ 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG). Sie sind Grundsätze der Raumordnung.

VORRANGGEBIETE

Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder diesbezüglichen Zielen nicht vereinbar sind (§ 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG). Sie sind Ziele der Raumordnung.

ZENTRALE ORTE

Gemeinden, die aufgrund ihrer Einwohnerzahl und der Größe ihres Verflechtungsbereiches, ihrer Lage im Raum, ihrer Funktion und der Komplexität ihrer Ausstattung Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Freistaat Sachsen bilden. Sie übernehmen entsprechend ihrer Funktion und Einstufung im zentralörtlichen System Aufgaben für die Gemeinden ihres jeweiligen übergemeindlichen Verflechtungsbereiches. Im Landesentwicklungsplan werden Ober- und Mittelzentren und in den Regionalplänen die Grundzentren ausgewiesen (LEP 2013, Kap. 1.3 Zentrale Orte und Verbünde).

ZIELABWEICHUNGSVERFAHREN

Verfahren, mit dem entschieden wird, ob es unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist, von einem Ziel (oder ggf. auch mehreren Zielen) der Raumordnung abzuweichen. Dies ist nur zulässig, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Antragsberechtigt sind die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, zu beachten haben (§ 6 Abs. 2 ROG). In Sachsen ist die dafür zuständige verfahrensführende Behörde die Landesdirektion (§ 16 SächsLPLG)

ZIELE DER RAUMORDNUNG

Verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Die Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und bei bestimmten behördlichen Entscheidungen über Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts zu beachten (§ 4 Abs. 1 ROG). Zudem besteht eine Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB). Es ist zwischen „Ist-Zielen“, „Soll-Zielen“ und „Hinwirkungszielen“ zu unterscheiden.

Bei einem „Ist-Ziel“ ist die Planaussage zwingend verbindlich. Sie kann nur im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens überwunden werden.

Bei einem „Soll-Ziel“ ist die Festlegung zwar verbindlich, enthält aber ein sogenanntes Restermessen, das es erlaubt, in atypischen Fällen ohne Zielabweichungsverfahren von der Planaussage abzuweichen. Ein atypischer Fall liegt dann vor, wenn bei objektiver Betrachtung des konkreten Einzelfalls ein Festhalten am Ziel unter Beachtung der Gesamtaussage des Plans nicht gerechtfertigt erscheint.

„Hinwirkungsziele“ betreffen Planungen und Maßnahmen, deren Umsetzung nicht im Entscheidungsbereich der Adressaten liegt. Diese können daher nur verpflichtet werden, ihre Einflussmöglichkeiten (z. B. Förderprogramme) auf diejenigen, die die Planungen und Maßnahmen umsetzen können, zu nutzen.

5.2 Tschechische Raumplanungsbegriffe

HINWEIS: Der Begriff „**Raumplanung**“ in der Übersetzung aus dem Tschechischen ist hier in der Broschüre in einem engeren und weiteren Sinne gebraucht. Im engeren Sinne steht Raumplanung (Kapitel 3.1.1 Raumplanung und Kapitel 3.2 System und Organisation der Raumplanung) für die mit der auf der sächsischen Seite vergleichbaren formellen „**Raumordnungsplanung**“ für Bund, Land und Regionen bzw. die Bauleitplanung für die Kommunen; im weiteren Sinne ist „Raumplanung“ aber auch als allgemeiner, übergeordneter Begriff zu verstehen, dem ebenso die im Wesentlichen in den Kapiteln 3.1.2 und Kapitel 3.3 beschriebene „**strategische Planung**“ zuzuordnen ist.

RESTRIKTIONEN UND NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN

sind Begrenzungen, die sich aus den Rechtsvorschriften ergeben oder auf deren Grundlage festgelegt sind (z. B. Schutzstreifen einer Straße, Grenzen von NATURA 2000-Gebieten).

POLITIK DER RAUMENTWICKLUNG

Durch die Politik der Raumentwicklung werden für einen festgelegten Zeitabschnitt Anforderungen auf die Konkretisierung der Aufgaben der Raumplanung in den landesweiten, grenzübergreifenden und internationalen Zusammenhängen festgelegt und die Strategie sowie die grundlegenden Voraussetzungen für die Erfüllung dieser Aufgaben bestimmt. Durch die Politik der Raumentwicklung werden die Aufstellung und Fortschreibung der Grundsätze der Raumentwicklung, der durch die Ministerien und weitere Behörden der zentralen Verwaltung beschlossenen Konzepte und Veränderungen in dem Raum mit landesweiter Bedeutung koordiniert und die Aufgaben zur Sicherstellung dieser Koordinierung bestimmt. Die Politik der Raumentwicklung wird durch das Ministerium für Regionalentwicklung für das Gebiet des ganzen Landes aufgestellt und durch die Regierung der Tschechischen Republik beschlossen. Die Politik der Raumentwicklung ist für die Aufstellung und den Erlass der Grundsätze der Raumentwicklung, der Flächennutzungspläne, Bebauungspläne sowie für die Entscheidungsfindung in dem Raum verbindlich.

BEZIRKSENTWICKLUNGSPROGRAMM (PROGRAM ROZVOJE ÚZEMNÍHO OBVODU KRAJE, PRK)

wird insbesondere als

- eine Analyse der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eines Bezirkes und
- eine Charakteristik der Schwächen und Stärken seiner einzelnen Teile und der Hauptentwicklungsrichtungen definiert.
- Es beinhaltet sowohl die Ausweisung von als auch Vorschlägen für Maßnahmen in Gebieten, deren Entwicklung im Hinblick auf eine ausgewogene Entwicklung des Bezirks gefördert werden muss. Das Programm enthält auch Aufgaben und Prioritäten für die Standortbestimmung und Entwicklung der Versorgungseinrichtungen, der Infrastruktur, der Umwelt, der Sozialpolitik und Bildung und weiterer Bereiche.

■ INSTRUMENTE DER GRUNDSÄTZE DER RAUMENTWICKLUNG:

- **Die Prioritäten in der Raumplanung des Bezirkes** sind grundlegende Grundsätze, die im Rahmen der weiteren raumplanerischen Tätigkeit (Erstellung der Dokumentation, Entscheidungsfindung in dem Gebiet) in Betracht gezogen werden müssen.
- **Als ein Entwicklungsgebiet** werden Gebiete ausgewiesen, in denen sich Aktivitäten mit internationaler oder landesweiter Bedeutung und Bedeutung im Rahmen des Bezirkes konzentrieren und in dem es in diesem Zusammenhang erhöhte Ansprüche auf Veränderungen in dem Gebiet gibt.
- **Entwicklungachsen** verbinden die einzelnen Entwicklungsgebiete und bringen so die Bedeutung der Entwicklung eines zusammenhängenden, dazwischen liegenden Gebietes zum Ausdruck, in welchem es in diesem Zusammenhang erhöhte Ansprüche auf Veränderungen gibt.
- Als ein **Sondergebiet** wird ein zusammenhängendes Gebiet mit einem größeren räumlichen Umfang (mehrere Gemeinden) ausgewiesen, das aus der Sicht der nachhaltigen Raumentwicklung ein höheres Maß sowie spezifische Probleme aufweist, die in den raumplanerischen Dokumenten zu lösen sind. In diesen Gebieten sind verbesserte und spezifische Bedingungen für eine schnellere wirtschaftliche und räumliche Entwicklung zu schaffen.
- **Fläche (Standort) mit überörtlicher Bedeutung** ist eine Fläche, die auf Grund ihrer Ausprägung, ihres Umfangs und ihrer Bedeutung (umfasst mehrere Gemeinden oder hat Auswirkungen auf mehrere Gemeinden oder ganze Teil des Bezirkes) eines besonderen Schutzes, der Sicherung von Bedingungen bzw. der Schaffung von Voraussetzungen für die Durchführung von Vorhaben aus den Programmen der strategischen Planung der Bezirksentwicklung bedarf.
- Ein **Korridor mit überörtlicher Bedeutung** wird zum Schutz eines Gebietes, in dem die Errichtung eines Bauwerkes oder die Durchführung einer Maßnahme mit überörtlicher (bezirksweiter) Bedeutung vorgesehen ist, ausgewiesen.
- **Gebietsreserve** ist eine Fläche oder ein Korridor, in dem eine Nutzung festgelegt worden ist, die überprüft werden muss. Bis zum Abschluss der Prüfung darf keine Nutzung umgesetzt werden, die die Realisierung der bisher festgelegten Nutzung verhindern oder wesentlich erschweren würde.

- **Ein überregionales System der ökologischen Stabilität des Gebietes** ist ein zusammenhängendes System von Flächen und Korridoren natürlicher sowie naturnaher Ökosysteme, das das Gleichgewicht des Naturhaushaltes aufrechtzuerhalten hat und in seiner Gesamtheit überregional bedeutsam ist.
- **Ein regionales System der ökologischen Stabilität des Gebietes** sind Flächen und Korridore mit einer geringeren regionalen Bedeutung. Sie ergänzen die überregionalen Systeme der ökologischen Stabilität des Gebietes.
- Ein **gemeinnütziges Bauwerk** ist ein Bauwerk (Vorhaben), für das im Fall seiner Ausweisung in den Grundsätzen der Raumentwicklung Grundstücke enteignet werden können und ein Vorkaufrecht angewendet werden kann. Ein typisches Beispiel sind Vorhaben der Verkehrsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung.
- Eine **gemeinnützige Maßnahme** ist eine Maßnahme, die nicht den Charakter eines Bauvorhabens hat (zum Beispiel System der ökologischen Stabilität des Gebietes), die aber so bedeutsam ist, dass sie in der Raumplanerischen Dokumentation auszuweisen ist und ihre Durchführung auch unter der Anwendung des Instrumentes der Enteignung oder des Vorkaufsrechtes möglich gemacht werden kann.

BEBAUUNGSPLAN

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (§ 61 des Baugesetzes) wird sowohl die Art und Weise der baulichen Nutzung als auch die Anordnung der überbaubaren Grundstücksflächen festgelegt. Der Bebauungsplan wird für ein Teilgebiet der Gemeinde aufgestellt und besitzt einen höheren Detaillierungsgrad als der Flächennutzungsplan. Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist optional. Wird aber ein Bebauungsplan aufgestellt, so ist er insbesondere für die Entscheidungsfindung in dem Gebiet verbindlich. Der Bebauungsplan besteht aus einem Text- und Kartenteil.

Der Bebauungsplan kann aufgestellt werden durch

- 1) eine Gemeinde mit erweitertem Wirkungskreis oder ein qualifiziertes Gemeindeamt (Beschluss durch den Gemeindetag),
- 2) das Bezirksamt (Beschluss durch den Bezirkstag),
- 3) durch die Verwaltung des Truppenübungsplatzes für das Territorium dieses (Beschluss durch das Verteidigungsministerium).

DIE STRATEGISCHE PLANUNG DER RAUMENTWICKLUNG

Ist ein strategisches Planungsinstrument der Verwaltung eines bestimmten Gebietes (des Staates, des Bezirkes, der Gemeinde). Es handelt sich um einen Prozess, in welchem

- die Ist-Situation des Gebietes und die möglichen Entwicklungstrends eingeschätzt,
- die Ziele sowie Indikatoren der Raumentwicklung festgelegt,

- Strategien oder Pläne zur Erreichung dieser Ziele erarbeitet und
- Verfahren zum Monitoring der Ergebnisse (Evaluierung) und die Einleitung von Maßnahmen festgelegt werden.

STRATEGIE DER REGIONALENTWICKLUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

Ist ein Dokument der strategischen Planung mit mittelfristigem Geltungszeitraum (3 bis 7 Jahre). Es formuliert das Herangehen des Staates an die Förderung der Regionalentwicklung, liefert die notwendigen Ausgangspunkte und legt die Entwicklungsziele und Grundsätze für die Erarbeitung von regionalen Entwicklungsprogrammen fest.

SYSTEM DER ÖKOLOGISCHEN STABILITÄT DER LANDSCHAFT

Ist ein gegenseitig verflochtener Komplex von natürlichen sowie veränderten, doch aber naturnahen Ökosystemen, die das Gleichgewicht des Naturhaushaltes aufrecht erhalten und für den Erhalt der Artenvielfalt und die ökologische Stabilität des entsprechenden Raumes notwendig sind. Es werden ein lokales, ein regionales und ein überregionales System der ökologischen Stabilität unterschieden.

RAUMANALYTISCHE UNTERLAGEN

Die Raumanalytischen Unterlagen beinhalten die Ermittlung und Bewertung des Zustandes und der Entwicklung des Raumes, seiner Werte, der Grenzen seiner Nutzung, die Vorschläge für Veränderungen im Raum, die Analyse und Bewertung der nachhaltigen Raumentwicklung und die Ermittlung von Problemlagen, die in der raumplanerischen Dokumentation zu lösen sind.

Die Erarbeitung der Raumanalytischen Unterlagen ist entsprechend des Baugesetzes obligatorisch. Sie sind laufend fortzuschreiben. Alle 2 Jahre ist ihre Gesamtfortschreibung erforderlich.

Die Aufstellung erfolgt aufgrund nachfolgender Zuständigkeiten:

- 1) Das Raumplanungsamt der Gemeinde mit erweitertem Wirkungskreis stellt die Raumanalytischen Unterlagen für den gesamten Zuständigkeitsbereich der Gemeinde („Raumanalytische Unterlagen der Gemeinden“) auf. Die Unterlagen werden mit den betroffenen Gemeinden beraten.
- 2) Das Bezirksamt erstellt die Raumanalytischen Unterlagen für das gesamte Gebiet des Bezirkes („Raumanalytische Unterlagen des Bezirkes“). Sie werden im Bezirkstag behandelt.
- 3) Auf dem Territorium der Truppenübungsplätze werden die Raumanalytischen Unterlagen durch die Verwaltung des Truppenübungsplatzes erstellt und im Ministerium für Verteidigung der Tschechischen Republik beraten.

PRÜFUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE RAUMENTWICKLUNG

Die Raumplanerischen Dokumente werden auf ihre möglichen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Raumes geprüft. Bestandteil der Prüfung ist eine Umweltprüfung und eine Prüfung der Auswirkungen auf die NATURA 2000-Gebiete.

Die Prüfung der Auswirkungen der raumplanerischen Dokumentation auf die nachhaltige Raumentwicklung setzt sich aus der Prüfung der Auswirkungen des Konzeptes auf die ausgewogenen Beziehungen der Bedingungen des Gebietes für eine intakte Umwelt, die wirtschaftliche Entwicklung und den Zusammenhalt der Bevölkerung des Gebietes (siehe auch Aufgaben der Raumplanung) zusammen.

Im Gesetz Nr. 100/2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen ist das Verfahren zur Durchführung der sogenannten strategischen Umweltprüfung (SUP) geregelt.

Demnach unterliegen alle im Gesetz bestimmten Konzepte, soweit deren Durchführung erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, der SUP. Das Anliegen des Prozesses ist es, eine sachliche Fachgrundlage für die Genehmigung eines Konzeptes gemäß Sondervorschriften zu erhalten.

NATURA 2000

Eine Prüfung der Auswirkungen des Konzeptes auf das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wird durch autorisierte Personen durchgeführt. NATURA 2000 ist ein europäisches Schutzgebietssystem mit besonderen Schutzgebieten entsprechend der Fauna- Flora- Habitat Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie der EU. Das Schutzgebietssystem dient dem Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in einem günstigen Erhaltungszustand. Um diesen zu erreichen oder wiederherzustellen sind ggf. entsprechende Maßnahmen erforderlich. Bestandteile des NATURA 2000-Schutzgebietssystems in der Tschechischen Republik sind die FFH- und die Vogelschutzgebiete.

RAUMPLANERISCHE DOKUMENTATION

Die Raumplanerische Dokumentation umfasst a) Grundsätze der Raumentwicklung, b) Flächennutzungsplan, c,) Bebauungsplan

RAUMPLANUNGSUNTERLAGEN

Die Raumplanungsunterlagen umfassen

- a) die Raumanalytischen Unterlagen
- b) die Raumstudien.

RAUMSTUDIE

In einer Raumstudie werden mögliche Lösungen für ausgewählte Probleme in einem Gebiet, durch die die Nutzung und Ordnung des Raumes oder von Teilräumen beeinflusst werden kann, wie z. B. die Anpassung oder Entwicklung der öffentlichen Infrastruktur oder auch des Systems der ökologischen Stabilität, geprüft und vorgeschlagen.

Die Raumstudie besteht aus dem Text- und einem Kartenteil. Sie dient als Grundlage für die Aufstellung der Politik

der Raumentwicklung, die Erstellung und Änderung der Raumplanerischen Dokumentation sowie zur Entscheidungsfindung im Gebiet.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP)

Enthält die Grundkonzeption für die Entwicklung der Gemeinde (§ 43 Baugesetz). Der FNP besteht aus einem Text- und einem Kartenteil. Die Aufstellung eines FNP ist nicht zwingend. Wird aber ein FNP aufgestellt, sind seine Inhalte insbesondere für die Aufstellung des Bebauungsplans sowie für die Entscheidungsfindung in dem Gebiet verbindlich.

Die Aufstellung des FNP erfolgt

1. durch das Raumplanungsamt oder das qualifizierte Gemeindeamt (Beschluss durch den Gemeindetag) oder
2. durch das Militärische Bezirksamt auf dem Territorium des Truppenübungsplatzes (Beschluss durch das Ministerium für Verteidigung).

RAUMPLANUNG

Obligatorische Planung. Ist eines der strategischen Instrumente für die Verwaltung des jeweiligen Gebietes (Staat, Bezirk/Kraj, Gemeinde).

Die Raumplanung beinhaltet folgende Ziele und Aufgaben:

ZIELE DER RAUMPLANUNG)

Zu den Zielen der Raumplanung (§ 18 des Baugesetzes) gehören insbesondere:

1. Ziel der Raumplanung ist es, Voraussetzungen für den Ausbau und für die nachhaltige Entwicklung des Gebietes zu schaffen, die auf ausgewogenen Beziehungen der Bedingungen für eine gute Umwelt, für die wirtschaftliche Entwicklung, für den Zusammenhalt der Gesellschaft und der Bevölkerung in dem Gebiet beruht, und die die Bedürfnisse der gegenwärtigen Generationen befriedigt, ohne die Lebensbedingungen der zukünftigen Generationen zu gefährden.
2. Die Raumplanung sichert Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung durch eine durchgehende und umfassende Lösung einer zweckmäßigen Ordnung des Gebietes mit dem Ziel, eine gemeinnützige Übereinstimmung der öffentlichen und privaten Interessen in der Entwicklung des Gebietes zu erreichen. Zu diesem Zweck verfolgt sie das gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungspotenzial.
3. Durch das Verfahren im Einklang mit diesem Gesetz koordinieren die Behörden der Raumplanung die öffentlichen sowie privaten Vorhaben in dem Gebiet, den Ausbau sowie weitere, sich auf die Entwicklung des Gebietes auswirkende Tätigkeiten und konkretisieren den Schutz der aus besonderen Gesetzen hervorgehenden öffentlichen Belange.
4. Im öffentlichen Interesse schützt und entwickelt die Raumplanung die Natur-, Zivilisations- und Kulturwerte des Raumes, inkl. des städtebaulichen und archäologischen Erbes.

Die Raumplanung schützt dabei die Landschaft als einen wesentlichen Bestandteil der Lebensumwelt der Bevölkerung und die Grundlage ihrer Identität. In diesem Kontext bestimmt die Raumplanung die Bedingungen für eine wirtschaftliche Nutzung des bebauten Gebietes und sichert einen Schutz der nicht bebauten Landschaft sowie der Grundstücke, die nicht bebaut werden können. Die bebaubaren Flächen werden unter Berücksichtigung des Entwicklungspotenzials des Raumes und des Maßes der Nutzung des bebauten Raumes ausgewiesen.

AUFGABEN DER RAUMPLANUNG

Die Aufgaben der Raumplanung (§ 19 des Baugesetzes) sind insbesondere:

- a) Den Zustand des Gebietes, seine natürlichen, kulturellen und Zivilisationswerte festzustellen und zu beurteilen,
- b) das Entwicklungskonzept des Gebietes, inkl. eines städtebaulichen Konzeptes mit Aussagen zu den Werten und Bedingungen des Gebietes, festzulegen,
- c) den Bedarf an Veränderungen in dem Gebiet sowie das öffentliche Interesse an deren Durchführung, ihren Beitrag, Probleme und Risiken zum Beispiel mit Blick auf die öffentliche Gesundheit, die Umwelt, die geologische Gestaltung des Gebietes, die Auswirkungen auf die öffentliche Infrastruktur und ihre wirtschaftliche Nutzung zu prüfen und zu beurteilen,
- d) städtebauliche, architektonische und ästhetische Anforderungen an die Nutzung und die Ordnung des Gebietes und an seine Veränderungen, insbesondere an die Anordnung, Ordnung und Lösung von Bauwerken festzulegen,
- e) Bedingungen für die Durchführung von Veränderungen in dem Gebiet, insbesondere für die räumliche Ordnung der Bauwerke unter Beachtung des bestehenden Charakters und der Werte des Gebietes festzulegen,
- f) die Reihenfolge der Durchführung der Veränderungen in dem Gebiet festzulegen,
- g) räumliche Bedingungen für eine Verringerung der Gefahren durch ökologische und Naturkatastrophen sowie für die Beseitigung ihrer Folgen zu schaffen und das auf eine naturnahe Art und Weise,
- h) räumliche Bedingungen für die Beseitigung von Folgen plötzlicher Veränderungen der Wirtschaft zu schaffen,
- i) Bedingungen für die Erneuerung und Entwicklung der Siedlungsstruktur und ein hochwertiges Wohnen festzulegen,
- j) räumliche Bedingungen für einen wirtschaftlichen Umgang mit Mitteln der öffentlichen Hand bei Veränderungen in dem Gebiet zu prüfen und zu schaffen,
- k) räumliche Bedingungen für die Sicherung des Zivilschutzes zu schaffen,
- l) notwendige Sanierungs- und Rekultivierungseingriffe für das Gebiet festzulegen,
- m) Bedingungen für den Schutz des Gebietes gemäß Sondervorschriften 4), 12) vor negativen Auswirkungen von Vorhaben auf das Gebiet zu schaffen und Kompensationsmaßnahmen vorzuschlagen, wenn durch eine Sondervorschrift nichts anderes geregelt ist,
- n) den Umfang der Flächen für die Nutzung natürlicher Ressourcen zu regeln,
- o) Erkenntnisse, insbesondere aus den Bereichen Architektur, Städtebau, Raumplanung, Ökologie und Denkmalschutz, anzuwenden.

- 2) Die Aufgabe der Raumplanung ist ebenfalls eine Auswertung der Auswirkungen der Politik der Raumentwicklung, der Grundsätze der Raumentwicklung oder eines Flächennutzungsplanes auf die nachhaltige Raumentwicklung. Für diese Prüfung werden die Auswirkungen auf eine nachhaltige Raumentwicklung ausgewertet. Ein Bestandteil dieser Auswertung ist auch eine Umweltprüfung, einschließlich der Prüfung der Auswirkungen auf ein FFH- oder Vogel Schutzgebiet.

GRUNDSÄTZE DER RAUMENTWICKLUNG

Durch die Grundsätze der Raumentwicklung werden insbesondere die grundlegenden Anforderungen für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Ordnung des Gebietes des Bezirkes festgelegt, Flächen oder Korridore mit überörtlicher Bedeutung ausgewiesen und Voraussetzungen für ihre Nutzung bestimmt. Dabei handelt es sich insbesondere um Flächen oder Biokorridore für gemeinnützige Bauwerke und Maßnahmen. Für mögliche Nutzungsänderungen werden Kriterien für die Entscheidung über mögliche Varianten oder Alternativen festgelegt.

Die Grundsätze der Raumentwicklung präzisieren und entwickeln insbesondere auch unter Beachtung der Politik der Raumentwicklung die Aufgaben der Raumplanung in einem überörtlichen Zusammenhang, legen die Strategie für ihre Erfüllung fest und koordinieren die raumplanerische Tätigkeit der Gemeinden. Die Grundsätze der Raumentwicklung werden für das gesamte Gebiet eines Bezirkes aufgestellt. Ihre Aufstellung ist obligatorisch.

6. Literaturverzeichnis

6.1.

Literaturquellen für die Beschreibung des deutschen/sächsischen Planungssystems

- Raumordnung und Landesentwicklung in Sachsen; Broschüre/ Onlinepublikation
Herausgeber: Sächsisches Staatsministerium des Innern, 1. Auflage, November 2004
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008, (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPlIG) vom 11. Juni 2010, (SächsGVBl. S. 174), zuletzt geändert am 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451, 468)
- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

6.2.

Literaturquellen für die Beschreibung des tschechischen Planungssystems

- Urbanismus a územní rozvoj, 1-2/2009, Ministerstvo pro místní rozvoj a ÚUR (Urbanismus u. Raumentwicklung, 1–2/2009, Ministerium für Regionalentwicklung u. Institut für Gebietsentwicklung)
- Program rozvoje Karlovarského kraje 2007–2013, www.kr-arlovarsky.cz (Bezirksentwicklungsprogramm des Bezirks Karlsbad 2007–2013)
- zákon č. 248/2000 Sb., o podpoře regionálního rozvoje ve znění pozdějších předpisů (Gesetz Nr. 248/2000 GS über die Unterstützung der Regionalentwicklung in der Fassung späterer Vorschriften)
- zákon č. 183/2006 Sb., o územním plánování a stavebním řádu (stavební zákon), ve znění pozdějších předpisů (včetně novely k 1.1.2013) (Gesetz Nr. 183/2006 Sb., über Raumplanung und Bauordnung (Baugesetz), in der Fassung späterer Vorschriften, einschließlich der Novellierung zum 1.1.2013)
- vyhláška č. 500/2006 Sb., o územně analytických podkladech, územně plánovací dokumentaci způsobu evidence územně plánovací činnosti ve znění pozdějších předpisů (Verordnung Nr. 500/2006 GS, über raumanalytische Unterlagen, über die Raumplanungsdokumentation und über das Verfahren zur Erfassung der Raumplanungstätigkeit in der Fassung späterer Vorschriften)
- vyhláška č. 501/2006 Sb., o obecných požadavcích na využívání území, ve znění pozdějších předpisů. (Verordnung Nr. 501/2006 GS über allgemeine Anforderungen an die Raumnutzung, in der Fassung späterer Vorschriften)
- zákon č. 500/2004 Sb., správní řád, ve znění pozdějších předpisů (Gesetz Nr. 500/2004 GS, Verwaltungsordnung, in der Fassung späterer Vorschriften)
- zákon č. 129/2000 Sb., o krajích, ve znění pozdějších předpisů (Gesetz Nr. 129/2000 GS über die Bezirke (Kraje), in der Fassung späterer Vorschriften)

Impressum

Herausgeber
(als Leadpartner des Ziel3-Projektes CROSS-DATA)

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Abteilung Landesentwicklung, Vermessungswesen, Sport
Referat Europäische Raumordnung, Regionalentwicklung

Wilhelm-Buck-Straße 2 ,01097 Dresden
E-mail: regionalentwicklung-eu@smi.sachsen.de
www.smi.sachsen.de

STAATSMINISTERIUM
DES INNERN



Projektpartner Deutschland

Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie
www.smul.sachsen.de/lfulg



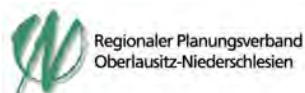
Planungsverband Region Chemnitz
www.pv-rc.de



Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/
Osterzgebirge
www.rpv-elbtalosterz.de



Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de



Projektpartner Tschechische Republik

Karlovarský kraj
www.kr-karlovarsky.cz/kraj_cz



Ústecký kraj
www.kr-ustecky.cz



Liberecký kraj
www.kraj-lbc.cz



Erste überarbeitete Fassung vom Juli 2016
der ersten Auflage der Broschüre vom März 2012, zum Download

Redaktion der überarbeiteten deutschen Fassung:
Planungsverband Region Chemnitz
Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Redaktion der überarbeiteten tschechischen Fassung
Karlovarský kraj
Übersetzer - Sven Dietrich

Abbildungen und Infografiken:
Siehe Literaturverzeichnis

Gestaltung der ersten Auflage vom März 2012: VORWerbeagenturGmbH,Dresden

Druck der ersten Auflage vom März 2012: Lößnitz-Druck,Radebeul

Copyright:

Diese Broschüre ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte zur Verwertung der Texte und Bilder, auch auszugsweise, und die Verarbeitung mit elektronischen Systemen sind dem Herausgeber vorbehalten. Ein Nachdruck, auch nur teilweise, ist nur nach vorheriger Zustimmung des Herausgebers zu lässig. Die Broschüre wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Für deren Inhalt und die Richtigkeit kann keine Haftung übernommen werden!

Das Ziel3 Projekt CROSS-DATA im Internet: www.cross-data.eu



Europäische Union. Europäischer Fonds für regionale Entwicklung: Investition in Ihre Zukunft / Evropská unie. Evropský fond pro regionální rozvoj: Investice do vaší budoucnosti

